



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 12. DEZEMBER 2016

STAATSANZEIGER

NR. 47 / SEITE 1181

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für 2016 erscheint am Montag, dem 19. Dezember 2016.
Die erste Ausgabe für 2017 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2017.

Die Redaktion

Seite	INHALT	Seite
Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Olaf Meister, Honorarkonsul der Gabunischen Republik in Offenbach 1182	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag der Firma Wipotec GmbH, Kaiserslautern zur Einrichtung und Betrieb einer Brunnenanlage zur Kältegewinnung Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG zur Grundwasserentnahme und Re-Infiltration über Tiefbrunnen 1185	Bekanntmachung der Tagesordnung der 53. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd 1187
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard Patzke, Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz 1182	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Mechtersheim-Lingenfeld 1186	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz 1187
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Sonstige Veröffentlichungen	10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden 1187
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Betreiber: Firma Oliver Müller, 56288 Laubach) 1182	Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde POLLICHIA-Museum 1186	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung 1190
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Kastel-Stadt und Freudenburg, Landkreis Trier-Saarburg zugunsten der Verbandsgemeinde Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg 1182	Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung einer Ersatzperson in den 17. Landtag Rheinland-Pfalz (Herr Heinz-Joachim Höfer) 1186	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung 1191
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf 1186	Auflösung des AWO Ortsvereins 56566 Neuwied-Block e.V. 1192
Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Blockheizkraftwerk) 1185	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ 1186	Auflösung des Fördervereins „Kleine Adler“ 1192
Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die		Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (5. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2014/19) 1192
		Öffentliche Ausschreibungen 1192
		Stellenausschreibungen 1193
		Bekanntmachungen der Gerichte 1199

Staatskanzlei

5511.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Olaf Meister, Honorarkonsul der Gabunischen Republik in Offenbach

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 30. November 2016 (01221-12/2012)

Die Bundesregierung hat Herrn Olaf Meister am 23. November 2016 das Exequatur als Honorarkonsul der Gabunischen Republik in Offenbach erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 30. November 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge Degen

5512.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard Patzke, Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 30. November 2016 (01221-5/2004)

Die Bundesregierung hat Herrn Richard Patzke am 23. November 2016 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 30. November 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge Degen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

5513.

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Betreiber: Firma Oliver Müller, 56288 Laubach)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer nach Nr. 1.2.2.2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotorenanlage (1,098 MW FWL) zur Strom- und Wärmeenergieerzeugung in 56288 Laubach, Lindenweg 16, Gemarkung Laubach, Flur 7, Flurstücke 84 und 85, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2016/0029).

Betreiber der o. g. Anlage ist Firma Oliver Müller, Lindenweg 16, 56288 Laubach. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 24. November 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolański

5514.

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Kastel-Stadt und Freudenburg, Landkreis Trier-Saarburg zugunsten der Verbandsgemeinde Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I Seite 1972), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die **Quellfassungen Pinschbach „Quelle 1 links“ und „Quelle 2 rechts“** in der Gemarkung Kastel-Stadt, Flur 4, Flurstück-Nr. 149/5, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslage Kastel-Stadt und östlich der Ortslage Freudenburg, hat eine Größe von 106,72 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:10.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (senkrecht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (rechtsge-
neigt schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (linksge-
neigt schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Kastel-Stadt, Flur 4, Flurstück 149/5, und hat eine Größe von 0,04 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Kastel-Stadt, Flur 4, und die Gemarkung Freudenburg, Flur 10, und hat eine Größe von 24,65 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Kastel-Stadt, Flur 4, und die Gemarkung Freudenburg, Fluren 8, 9 und 10, und hat eine Größe von 82,03 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:5000, 1:2500 und 1:1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiet (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg
Schlossberg 6
54439 Saarburg

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsgebiet)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

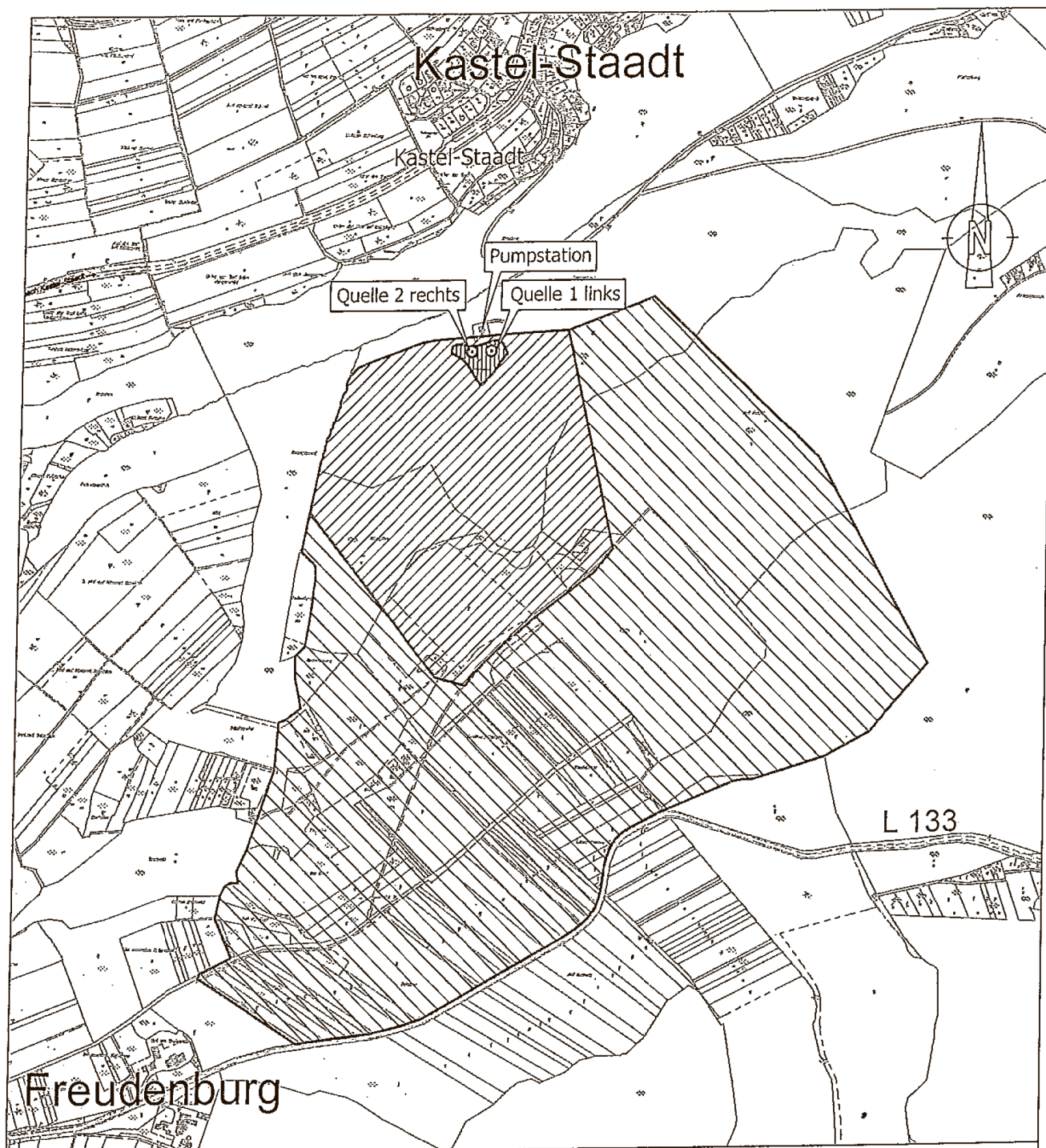
- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.6 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen
- 2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft)



Ausschnittsvergrößerung 1:10.000 aus der topographischen Karte 1:25.000,
 Blatt-Nr. 6405 - Saarbürg
 Herstellung der Druckvorlage: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP, 2010.

Zeichenerklärung

- Zone I - Fassungsbereich
- Zone II - Engere Schutzzone
- Zone III - Weitere Schutzzone

Blatt-Nr.: 1



Verbandsgemeindeverwaltung
 Saarbürg

Wasserschutzgebiet
 "KASTEL-STAADT"

**Struktur- und
 Genehmigungsdirektion Nord**
 Bestandteil der Rechtsverordnung
 über die Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes in den
 Gemarkungen KASTEL-STAADT
 und FREUDENBURG

Az.: 312-61-235-01/1993

Ausgefertigt: 24. November 2016
 In Vertretung

(Joachim Gerke)

- 2.8 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.9 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.11 Durchleiten von Abwasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
- 2.13 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- 2.14 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag
- 2.15 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- 3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen.
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z. B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnah-

me erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung

- 3.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasser- versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadslosigkeit nicht genügen
- 3.21 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind
1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Dieselmotoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 4. biologisch schnell abbaubare Ketenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen
 5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst -) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

In den unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

- 3.22 Abfalldeponien, dies gilt u. a. für:
- 3.22.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochfenschlacken und Gießereisanden
- 3.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Ber-

gehalten), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

- 3.22.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen
- 3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u. a. für:
- 3.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
- 3.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
- 3.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
- 3.23.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
- 3.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
- 3.24.2 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
- 3.24.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- 3.24.4 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
- 3.24.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
- 3.24.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- 3.24.7 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- 3.24.8 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall
- 3.24.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober.
- Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.24.10 Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.24.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.24.12 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.24.13 Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem LWaldG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- 3.24.14 Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde

- 3.25 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.26 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.27 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
- 3.28 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.29 Gewinnung von Erdwärme
- 3.30 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z. B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- 3.31 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.32 Bohrungen
- 3.33 Sprengungen
- 3.34 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen
- 3.35 Motorsport
- 3.36 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
- 3.37 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen
- 3.38 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z. B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)
- 3.39 Auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung
- 3.40 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereichs, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzbereiches ist die Verbandsgemeinde Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2.15 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 24. November 2016

- 312-61-235-01/1993 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5515.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Blockheizkraftwerk)

Die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den

Betrieb der Anlage Gasmotoren-Blockheizkraftwerk (BHKW) in 66877 Ramstein-Miesenbach, Schernauer Straße 50, Gemarkung Ramstein, Flur 0, Flurstück 588/9 gestellt.

Das Blockheizkraftwerk, dessen Verbrennungsmotoren mit naturbelassenem Erdgas betrieben werden, dient der Erzeugung von Strom und Wärme, hat eine Feuerungswärmeleistung von 31 MW und fällt nach Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zu § 3 in den Geltungsbereich des UVPG.

Die gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b UVPG für das Vorhaben nicht besteht.

Neustadt an der Weinstraße,
den 28. November 2016

- 23/05/5,1/2016/315/DR -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Im Auftrag
Dr. Arnold Müller

5516.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Wipotec GmbH, Kaiserslautern zur Einrichtung und Betrieb einer Brunnenanlage zur Kältegewinnung

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG

zur Grundwasserentnahme und Re-Infiltration über Tiefbrunnen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Genehmigungs-Verfahrens zur Einrichtung und zum Betrieb einer Brunnenanlage zur Kältegewinnung auf dem Gelände der Fa. Wipotec GmbH, Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücks-Nrn.: 2990/7, 2990/8, AZ.: 32/3-50.00.25-07/16, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Firma Wipotec GmbH, Adam-Hoffmann-Straße 26, 67657 Kaiserslautern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kaiserslautern, den 23. November 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Dr. Hannes Kopp
Vizepräsident

5517.

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Mechtersheim-Lingenfeld

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat mit Bescheid vom 30. November 2016 als zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund § 62 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 92 Abs. 2, 96 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) die beantragte Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Mechtersheim-Lingenfeld zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

Gläubiger des aufgelösten Verbandes werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, anzumelden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 30. November 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Sonstige Veröffentlichungen

5518.

Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde POLLICHIA-Museum

Am Mittwoch, dem 14. Dezember 2016, um 14.00 Uhr, findet im Forum, Pfalzmuseum für Naturkunde, Kaiserslauterer Straße 111, Bad Dürkheim, die nächste Zweckverbandversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 Arbeitsprogramm 2017 (Anlage 1)

TOP 2 Haushalt 2017 (Anlage 2)

TOP 3 Verschiedenes

Bad Dürkheim, den 2. Dezember 2016

Pfalzmuseum für
Naturkunde
POLLICHIA-Museum

5519.

Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung einer Ersatzperson in den 17. Landtag Rheinland-Pfalz (Herr Heinz-Joachim Höfer)

Gemäß § 72 Abs. 2 der Landeswahlordnung gebe ich bekannt:

Herr Heinz-Joachim Höfer, Im Mühlberg 16, 57610 Altenkirchen, hat mit Erklärung vom 24. November 2016 das von Herrn Thorsten Wehner, Heisterstraße 39, 57537 Wissen, am 15. November 2016 mit Ablauf des 30. November 2016 niedergelegte Landtagsmandat angenommen.

Bad Ems, den 28. November 2016

Der Landeswahlleiter
Jörg Berres

5520.

Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf

Vom 24. November 2016

Das Verbot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2014 der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch „IG Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“ wurde im Bundesanzeiger (BAAnZ 10.04.2014 B10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Obergericht durch Urteil vom 8. September 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ und als Aktionsgruppe „Raus in die Zukunft“, im Folgenden Nationale Sozialisten Chemnitz) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz ist verboten. Die Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseiten der Vereinigung wird eingestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Internetseiten: www.5maerz.de, www.gedenken-chemnitz.de, www.mauerbluemchen.org. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Kennzeichen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz und im Rahmen ihrer Kampagnen oder unter Aliasnamen genutzte Signets dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.
6. Das Vermögen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz wird beschlagnahmt und eingezogen.
7. Forderungen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 Vereinsgesetz vorgesehen ist.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die Verfügung ist sofort vollziehbar. Das gilt nicht für die in Nummer 6 bis 8 getroffenen Einziehungsregelungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweistücke oder Abschriften beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Dresden, den 24. November 2016

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Im Auftrag
Joachim T ü s h a u s
Referatsleiter

5521.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“

Die für Freitag, 2. Dezember 2016 festgesetzte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ wird aus organisatorischen Gründen auf Mittwoch, den 11. Januar 2017, um 14.00 Uhr, in der Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Maria-Montessori-Straße 2, 55268 Nieder-Olm, im Lehrerzimmer (EG), verschoben. Die Sitzung findet mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2015
2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
3. Korrektur der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Nicht öffentlicher Teil

5. Mitteilungen/Verschiedenes

Ingelheim, den 28. November 2016

Zweckverband „Schule mit
dem Förderschwerpunkt
motorische Entwicklung“
- Sitz Ingelheim -
Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Claus S c h i c k
Verbandsvorsitzender

5522.

**Bekanntmachung
der Tagesordnung der
53. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

Die Sitzung findet am Mittwoch, dem 21. Dezember 2016, 9.30 Uhr, in der Kreisverwaltung Alzey-Worms, statt.

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokoll der letzten Verbandsversammlung sowie Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Jahresabschluss 2015, Entlastung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Verbandsdirektors
- TOP 4 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017
- TOP 5 Fahrplanänderungen ab Dezember 2017
- TOP 6 Betriebsqualitäten der SPNV-Netze in 2016
- TOP 7 Baumaßnahmen an den Schienenstrecken 2017
- TOP 8 Aktueller Sachstand Bahnhofprojekte
- TOP 9 Zusatzverkehre und Veranstaltungen 2017
- TOP 10 Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 1 Vergabeverfahren S-Bahn Rhein-Neckar, Los 2
Mündlicher Bericht
 - TOP 2 Vergabeentscheidung SaarRB, u. a. SPNV-Leistungen zwischen Kaiserslautern und Saarbrücken und (Saarbrücken-) Neubrücke
 - TOP 3 Personalsituation des Zweckverbandes SPNV Süd
- Kaiserslautern, den 29. November 2016
- Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd

5523.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Bezirkstags
des Bezirksverbands Pfalz**

Am Freitag, den 16. Dezember 2016, um 10.00 Uhr, findet im Festsaal des Hambacher Schlosses in 67434 Neustadt / Weinstraße, eine Sitzung des Bezirkstags statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Jahres 2017 des Bezirksverbands Pfalz
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2017 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer
- TOP 4 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Vor-

sitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags

- TOP 5 Umweltakademie
- TOP 6 Antrag der „Die LINKE“ im Bezirkstag: Unterstützende Maßnahmen für nachhaltige Privatwaldnutzung
- TOP 7 Wahl von Gremienmitgliedern
- TOP 7.1 Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats der Pfalzwerke AG
- TOP 7.2 Wahl von Gremienmitgliedern: Nachwahl eines Beschäftigtenvertreters / einer Beschäftigtenvertreterin sowie zwei Stellvertretern im Verwaltungsrat des Pfalzklunkums für Psychiatrie und Neurologie (AdÖR); Nachwahl eines neuen Stellvertreters sowie eines weiteren Stellvertreters im Ausschuss für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde
- TOP 8 Jahresrückblick

Zu TOP 1 sollen Fragen schriftlich dem Bezirkstagsvorsitzenden zugeleitet werden.

Kaiserslautern, den 2. Dezember 2016

Bezirksverband Pfalz
Theo Wieders
Bezirkstagsvorsitzender

5524.

**10. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden**

vom 18. November 2016

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen - VersoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2012 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 34), erlässt die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der Neufassung vom 25. Juni 2002 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 27, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2014 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 9/2014, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 7/2014), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe § 14 wird: „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
 - b) Die Angabe „§ 59a Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II“ wird nach Angabe § 59 eingefügt.
 - c) Die Angabe „§ 59b Einmalbetrag“ wird nach Angabe § 59a eingefügt.
 - d) Die Angabe „§ 59c Alternativen zur Zahlung des Einmalbetrages“ wird nach Angabe § 59b eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1 Buchst. d und e werden die Wörter „die juristische Personen des Privatrechts sind“ durch die Wörter „die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

- b) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter den Worten „Beendigung der Mitgliedschaft“ die Worte „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.

- b) Nach Absatz 5 werden die Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b.

(7) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 59a bis 59c.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung nach § 15b Abs. 6 zu stellen.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgliedernden Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde

Mitglied pflichtversichert waren.³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4)¹Der finanzielle Ausgleich entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, ist der finanzielle Ausgleich nur in Höhe des Bruchteils zu leisten, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt.³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(5)¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I und einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.²Die Kasse kann mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars von einem finanziellen Ausgleich absehen, wenn sich dieser Verzicht nicht nachhaltig auf die Finanzierung der Kasse auswirkt.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- Absatz 6 wird zu Absatz 3 und Absatz 7 wird zu Absatz 4.
- In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 5“ gestrichen.

8. § 15b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 15a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
- Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6)¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d in der vor dem 21. Oktober 2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2017 in Textform einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen.²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht.³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.⁴Wird bis zum 31. Dezember 2017 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

10. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

11. § 56 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„³Das Teilvermögen und die Teildeckungsrückstellung sollen zusammen bis zu 70 v.H. der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung entsprechen (Kapitalisierungsgrad AV I).⁴Die Teildeckungsrückstellung geht zusammen mit dem Teilvermögen in der Deckungsrückstellung auf, sobald beide zusammen den Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, beitragsfrei Pflichtversicherten und Leistungsempfängern aus der Pflichtversicherung ergeben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) ist eine Rückstellung in Höhe von mindestens 70 v.H. der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden (Kapitalisierungsgrad AV II).²Für die freiwillige Versicherung ist eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen ist sicherzustellen.“

12. § 57 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden hinter dem Wort „Fehlbeträgen“ die Wörter „bei den durch Zusatzbeiträgen finanzierten

Anrechten in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I),“ angefügt.

- In Satz 2 werden die Wörter „Stand von 10 v.H. der Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „Stand von 5 v.H. der Teildeckungsrückstellung der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I), Rückstellung der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) bzw. der Rückstellung der freiwilligen Versicherung“ ersetzt.

13. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Rückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) kleiner als 70 v.H. der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung, kann die Kasse den Pflichtbeitrag (§ 62 Abs. 1) erhöhen, soweit nach Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - der Rückstellung für Leistungsverbesserung der in § 56 Abs. 3 festgelegte Kapitalisierungsgrad AV II nicht erreicht wird.“

14. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse einen finanziellen Ausgleich für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen, für die unter Anwendung des Kapitalisierungsgrades AV II keine Kapitaldeckung besteht.

(2)¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Einmalbetrags (§ 59b) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Einmalbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für eine der in § 59c vorgesehenen Alternativen entscheidet.²Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Alternativen nach § 59c Abs. 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des nach § 59b berechneten Einmalbetrags zuzüglich der in § 59c Abs. 1 jeweils geregelten Verzinsung (Sicherungsbetrag) vorlegen.³Insolvenzfähige Mitglieder können die Alternative nach § 59c Abs. 1 Buchst. c ohne ratenweise Zahlung nur wählen, wenn sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eine in Satz 2 aufgeführte Sicherheit in Höhe eines Sicherungsbetrags aus der Differenz zwischen dem nach Satz 2 ermittelten Einmalbetrag und dem nach § 59c Abs. 1 Buchst. c gezahlten Betrag vorlegen.⁴Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.⁵Soweit eine Neuberechnung

nach § 59c Abs. 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ⁶Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 59c Abs. 1). ⁷Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Zahlungszeitraums nach § 59c ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen.

(3) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgliedernden Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) ¹Die Zahlung des Einmalbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband II fortgesetzt werden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Einmalbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(5) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband II und einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschie-

denen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den auf sie entfallenden Anteil am Einmalbetrag nach § 59b Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Die Kasse kann mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars von der Erhebung des Einmalbetrags absehen, wenn sich dieser Verzicht nicht nachhaltig auf die Finanzierung der Kasse auswirkt.“

15. Nach § 59a wird folgender § 59b eingefügt:

„§ 59b
Einmalbetrag

(1) ¹Der Einmalbetrag ist in Höhe des Verpflichtungsbarwerts zu zahlen. ²Der Verpflichtungsbarwert berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit dem Barwert, der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II. ³Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz des Wertes 100 v.H. zu dem für das letzte Jahr vor dem Ausscheiden im Geschäftsbericht ausgewiesenen Kapitaldeckungsgrad AV II nach § 56 Abs. 3 Satz 1.

(2) ¹Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche, sowie
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften.

²Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Barwert, der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen, ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v.H. ³Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G zu verwenden.

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausscheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Der Einmalbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. ²Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Einmalbetrags notwendigen Daten erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Betrag mit dem Rechnungszins des Absatzes 3 Satz 2 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst.

(6) Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Verwaltungsrat beschlossen und in Richtlinien zu § 59b als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.“

16. Nach § 59b wird folgender § 59c eingefügt:

„§ 59c
Alternativen zur Zahlung
des Einmalbetrages

(1) Das ausgeschiedene Mitglied kann für die Erfüllung des nach § 59b berechneten Betrages anstelle der Einmalzahlung zwischen folgenden Alternativen wählen:

a) Das ausgeschiedene Mitglied kann den Einmalbetrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 59b Abs. 3 Satz 2 in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweise Tilgung); die Jahresrate ist jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

b) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 59b ermittelten Betrages entscheiden. ²In diesem Fall können während des vom Mitglied zu Beginn festgelegten Nachberechnungszeitraums von maximal 20 Jahren sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse nach jeweils fünf Jahren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalenderjahres, das dem Verlangen folgt, auf der Grundlage der dann gemäß § 59b Abs. 3 maßgebenden Berechnungsparameter und der Unterfinanzierungsquote zum Zeitpunkt des Ausscheidens neu berechnet. ³Zur Berechnung eines Vergleichswerts wird die geleistete Ausgleichszahlung mit der durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse im Jahr der Zahlung verzinst und von diesem Betrag werden die zwischenzeitlichen Rentenzahlungen entsprechend dem Anteil nach § 59b Abs. 1 Satz 3 abgezogen. ⁴Ist der neu ermittelte Betrag geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag an die Kasse zu zahlen. ⁵Zum Ende des Nachberechnungszeitraums wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.

c) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann bei seiner Entscheidung für die Alternative der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 59b zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die nachträglichen Neuberechnungen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Alternative werden Differenzbeträge zugunsten des Mitglieds nicht ausgezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachberechnungszeitraums mit den dann maßgebenden Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.

(2) ¹Die Berechnung der Beträge nach Absatz 1 und der Vergleichswerte können in Richtlinien geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen sind. ²Die Richtlinien werden als Anhang zur Satzung aufgenommen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 Buchst. b und c anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.

(4) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

17. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „ , nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

18. In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Abrechnungsverband I“ gestrichen.

19. Nach § 79 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag der Beschlussfassung] liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

20. Für Neuverträge ab dem 1. Oktober 2016 werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Tarif 2011) für die freiwillige Versicherung) PlusPunktRente wie folgt geändert:

- In § 2 Buchst. (c) Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers“ durch die Wörter „Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers in Textform“ ersetzt.
- In § 20 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 21 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- In § 24 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

a) § 1 Nr. 10 zum 1. Oktober 2016 und

b) § 1 Nr. 17 zum 1. Januar 2010

in Kraft.

(3) Die Änderungen in Nr. 20 gelten für neue Verträge ab dem 1. Oktober 2016.

München, den 18. November 2016

Rudolf Winter
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die 10. Änderung der Satzung wurde am 14. November 2016 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aufsichtlich genehmigt.

Zu dieser Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung das Einvernehmen erteilt (Art. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeber im Land Rheinland-Pfalz bei dem Bayerischen Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden).

5525.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 23. November 2016

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1981, S. 213), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 273), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2005, S. 1726), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2015, S. 1186), durch Satzung vom 23. November 2016 bekannt.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 8. November 2016 sein Einvernehmen erteilt.

München, 23. November 2016

Bayerische Versorgungskammer
J u s t
Vorstandsvorsitzender
B ö g e r
Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 23. November 2016

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 296, BayRS 763-1-I), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2015 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.“

2. In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

3. In der Tabelle 1 (zu § 34 Abs. 2 Satz 4, Abs. 9) erhält der Tabellenteil folgende Fassung:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964
20	11,8 %
21	11,6 %
22	11,4 %
23	11,1 %
24	10,9 %
25	10,7 %
26	10,5 %
27	10,2 %
28	10,0 %
29	9,8 %
30	9,6 %
31	9,4 %
32	9,2 %
33	9,0 %
34	8,8 %
35	8,7 %
36	8,5 %
37	8,3 %
38	8,1 %
39	7,9 %
40	7,8 %
41	7,6 %
42	7,5 %
43	7,3 %
44	7,2 %
45	7,0 %
46	6,9 %
47	6,7 %
48	6,6 %
49	6,4 %
50	6,3 %
51	6,2 %
52	6,1 %
53	5,9 %
54	5,8 %
55	5,7 %
56	5,6 %
57	5,5 %
58	5,4 %
59	5,3 %
60	5,3 %
61	5,3 %

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964
62	5,2 %
63	5,1 %
64	5,0 %
65	4,9 %
66	4,8 %
67	4,7 %

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang						
	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957
54	5,7 %						
55	5,6 %	5,6 %					
56	5,5 %	5,5 %	5,4 %				
57	5,4 %	5,4 %	5,3 %	5,3 %			
58	5,3 %	5,3 %	5,2 %	5,2 %	5,1 %		
59	5,2 %	5,2 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %	5,0 %	
60	5,2 %	5,2 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %	5,0 %	4,9 %
61	5,2 %	5,2 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %	5,0 %	4,9 %
62	5,1 %	5,1 %	5,0 %	5,0 %	4,9 %	4,9 %	4,8 %
63	5,0 %	5,0 %	4,9 %	4,9 %	4,8 %	4,8 %	4,8 %
64	4,9 %	4,9 %	4,8 %	4,8 %	4,7 %	4,7 %	4,7 %
65	4,8 %	4,8 %	4,7 %	4,7 %	4,6 %	4,6 %	4,6 %
66	4,7 %	4,7 %	4,6 %	4,6 %	4,5 %	4,5 %	4,5 %
67	4,7 %	4,6 %	4,6 %	4,5 %	4,5 %	4,4 %	4,4 %

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang						
	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61	4,9 %						
62	4,8 %	4,8 %					
63	4,7 %	4,7 %	4,7 %				
64	4,6 %	4,6 %	4,6 %	4,6 %			
65	4,5 %	4,5 %	4,5 %	4,5 %	4,4 %		
66	4,4 %	4,4 %	4,4 %	4,4 %	4,4 %	4,3 %	
67	4,4 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %	4,2 %	4,2 %

4. In der Tabelle 2 (zu § 34 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9) erhält der Tabellenteil folgende Fassung:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,53 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,48 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,44 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235-8-17 vom 14. November 2016 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 23. November 2016

Robert Winzinger
Vorsitzender
des Landesausschusses
der Bayerischen
Architektenversorgung

5526.

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 2. Dezember 2016

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 17. / 25. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970, S. 139), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 30. Mai / 8. Juni 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 2005, S. 542 und 2006, S. 99), die Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1996, S. 1676), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2015 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2015 Nr. 46, S. 1185 und S. 1186) durch Satzung vom 2. Dezember 2016 bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat der Satzung mit Schreiben vom 15. November 2016 zugestimmt.

München, den 2. Dezember 2016

Bayerische Versorgungskammer
Daniel Just
Vorstandsvorsitzender
Ulrich Böger
Stv. Vorstandsvorsitzender

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 2. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBI S. 371), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 296), erlässt die Bayerische Apothekerversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2015 (StAnz 2015 Nr. 48 S. 1), wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.“
- In § 33 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben IA4-1235-7-22 vom 28. November 2016 aufsichtlich genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, den 2. Dezember 2016

Thomas Benkert
Vorsitzender des
Landesausschusses der
Bayerischen Apothekerversorgung

5527.

Auflösung des AWO Ortsvereins 56566 Neuwied-Block e.V.

Der AWO Ortsverein 56566 Neuwied-Block e.V. wurde zum 31. Oktober 2016 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin: Monika Lohmüller, Virchowweg 2, 56566 Neuwied, zu melden.

Neuwied, den 2. November 2016

Die Liquidatorin

5528.

Auflösung des Fördervereins „Kleine Adler“

Der Förderverein „Kleine Adler“ der Grundschule Nünschweiler ist seit 10. November 2016 aufgelöst. Alle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Herrn Erich Bißbort, Hauptstraße 33, in 66989 Nünschweiler, anzumelden. Der Verein ist unter der Nummer VR 30173 beim Registergericht in Zweibrücken eingetragen.

Nünschweiler, den 11. November 2016

Der Liquidator

5529.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (5. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2014/19)

Am Montag, dem 19. Dezember 2016, findet um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal im Hause des Landkreises Trier-Saarlouis, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, die 5. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2014/19 statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1: Änderungen in der Zusammensetzung der Organe und Gremien der Planungsgemeinschaft
- TOP 2: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
- TOP 3: 3. Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich erneuerbare Energien: Stellungnahme der Planungsgemeinschaft
- TOP 4: Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel - Sachstand
- TOP 5: Neuaufstellung Regionalplan: Abwägung über Anregungen und Hinweise zum Planentwurf - Block B: überörtliche, regionale und Nachbarschaftsbelange
- TOP 6: Raumentwicklung in der Großregion: REK GR, EOM und andere Aktivitäten - Sachstände

TOP 7: Jahresbericht 2016

TOP 8: Verschiedenes

Trier, den 30. November 2016

Planungsgemeinschaft
Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Günther Scharitz

Öffentliche Ausschreibungen

5530.

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach § 3 (1) VOB/A

Das Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR schreibt den Neubau der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Speyer mit folgenden Losen: VWR27300-15 Stahlbauarbeiten - Vordachkonstruktion, freitragend und VWR27-500-01 Landschaftsbauarbeiten Außenanlagen öffentlich aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
<http://www.pfalzlinikum.de/ueber-uns/ausschreibungen/>
oder unter
<http://www.vergabeberatungsstelle.de/aktuelle-ausschreibungen>

Klingenmünster, den 5. Dezember 2016

5531.

Baumaßnahme: Fraunhofer-ICT-IMM, Mainz

Erweiterungsbau mit Laborräumen und Technikum

Vergabenummer:

173/755 990 - 70

Gewerk:

Baufeldfreimachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1 Bezeichnung: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Vergabestelle Bau z. Hd. Anja Maaß, Hansastraße 27c, 80686 München, Deutschland
Telefon/Telefax:
+49 (0)89 1205 - 3299
+49 (0)89 1205 - 7518
Internet / Beschafferprofil:
www.fraunhofer.de

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1 Verg.Nr. - Bezeichnung:
173/755 990 - 70 Baufeldfreimachung
- II.1.2 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort:
Fraunhofer-ICT-IMM, Mainz
Carl-Zeiss-Straße 18-20, 55129 Mainz
Maßnahme:
Erweiterungsbau mit Laborräumen und Technikum
- II.1.6 CPV-Code:
45111291-4, 45111000-8, 45112100-6
- II.1.8 Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9 Nebenangebote: zugelassen
- II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrages (ca.):
Zwischengelagertes Doppel-T-Pflaster in Fahrgasse verlegen -700 qm
Boden für Kanalleitungen ausheben

u. verfüllen, T bis 2,00 m - 305 cbm
Boden für Kanalleitungen ausheben
u. verfüllen, T über 2,00 bis 3,50 m - 235 cbm
Abwasserleitungen aus PP-Rohren - 170 m
Revisionsschacht - 3 Stk
Stauraumkanal DN/ID 600 - 35 m
Drosselschacht - 1 Stk
Trinkwasserrohre aus PE-Xa - 170 m
Doppelbügel-Anbohrschelle - 1 Stk

- II.3 Ausführungsfristen:
Beginn: 20. März 2017
Ende: 31. Mai 2017

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

- III.1.1 geforderte Sicherheiten: -
- III.1.2 Zahlungsbedingungen:
Nach VOB und Vergabeunterlagen
- III.1.3 Rechtsform der Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4 Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragserteilung:
siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- III.2 Geforderte Nachweise:
siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1 Verfahrensart:
Offenes Verfahren
- IV.2 Zuschlagskriterien:
Preis
- IV.3.1 Aktenzeichen:
173/755 990 - 70 Baufeldfreimachung
- IV.3.2 Vorinformation:
2016/S 194-348497 vom 7. Oktober 2016
- IV.3.3 Bedingungen für den Erhalt der Vergabeunterlagen
Anforderung Unterlagen erhältlich bei:
Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über das Vergabeportal der deutschen e-Vergabe unter www.deutsche-evergabe.de abgerufen werden.
Kosten: keine
Hinweise:
Nach § 9 VGV haben wir uns entschieden die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist.
- IV.3.6 Sprache in der das Angebot abzufassen ist: deutsch.
- IV.3.7 Bindefrist des Angebots:
Datum: 10. März 2017
- IV.3.8 Angebotseröffnung:
Datum: 11. Januar 2017,
Uhrzeit: 11.00 Uhr
Ort: siehe Vergabeunterlagen
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: andere Informationen

- VI.3 Zusätzliche Angaben:
Diese Bekanntmachung enthält nur die wichtigsten Angaben. Die voll-

ständige Bekanntmachung ist über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar.

- VI.4 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gem. GWB § 156):
Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Stellenausschreibungen

5532.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abteilung 3 „Regierungsplanung“, Referat 233 „Politische Planung und gesellschaftliche Analysen“ eine Stelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehören:

- Glückwunsch-, Dank- und Kondolenzschreiben
- Verfassen von Grußworten
- Betreuung von Anfragen im Bereich der Schirmherrschaften, im Einzelfall auch Terminvorbereitungen
- Ehrungen von Jubilaren
- Aufzeichnung von Videobotschaften
- eigenständiges Termincontrolling

Wir erwarten von Ihnen:

- Bachelorabschluss - möglichst im Verwaltungsbereich - oder eine vergleichbare Befähigung
- sehr gute und stilssichere sprachliche Ausdrucksweise gepaart mit der Fähigkeit zum zielgruppengerechten Schreiben
- gute Allgemeinbildung
- einen ausgeprägten selbstständigen und strukturierten Arbeitsstil gepaart mit Teamfähigkeit, Sorgfalt, Belastbarkeit und Organisationstalent
- gute Kenntnisse des Landes und seiner kulturellen und politischen Zusammenhänge
- gute mündliche Kommunikationsfähigkeit
- professioneller Umgang mit allen Office-Anwendungen

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Wir bieten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Entgeltgruppe 9 TV-L.

Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten wir über unsere Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 27. Dezember 2016** an

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Personalreferat
Postfach 38 80
55028 Mainz
personalreferat@stk.rlp.de

5533.

Das MINISTERIUM FÜR BILDUNG beabsichtigt, ein landesweit einheitliches Schulverwaltungsprogramm einzuführen, das nach erfolgreicher Pilotierung in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Anwendung finden soll.

Zur Mitarbeit im Projekt am Dienort Speyer werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Lehrkräfte

für folgende Bereiche gesucht:

- Fachliche Beratung bei der Anpassung der Software an rheinland-pfälzische Bedingungen
- Durchführung von System- und Abnahmetests
- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen
- Helpdesk, Support

Voraussetzungen:

- Erfahrungen mit Prozessen der Schulverwaltung und
- Erfahrungen in der Arbeit mit mindestens einem Schulverwaltungsprogramm.

Die Mitarbeit soll auf dem Wege der Abordnung im Umfang von mindestens einem halben Deputat (auch volle Abordnung möglich), für zunächst ein Schuljahr erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

Erwünscht sind ferner:

- Erfahrungen mit einem der Stundenplanprogramme Untis und / oder DaVinci und
- Erfahrungen in der MSS-Verwaltung
- sicherer Umgang mit MS Office-Produkten (Word, Excel, PowerPoint),
- kommunikative Fähigkeiten und Serviceverständnis,
- strukturierte, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind **bis zum 20. Januar 2017** zu richten an:

SVP-RLP
zu Hd. Herrn Thomas Wollenweber
Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

5534.

Es ist beabsichtigt, bei den DIENSTLEISTUNGSZENTREN LÄNDLICHER RAUM an den Dienstorten TRIER, BERNKASTEL-KUES, BAD KREUZNACH, SIMMERN und NEUSTADT zum 1. September 2017

mehrere Ausbildungsstellen für das kombinierte Bachelorstudium „Geoinformatik und Vermessung“

zu besetzen.

Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sind eine moderne technische Verwaltung des Landes. Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung ländlicher Bodenordnungsprojekte mit verschiedenen Schwerpunkten, u. a.

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
- Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen
- Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen
- Begleitung kommunaler Planungen und Förderung des ländlichen Tourismus
- Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Hochwasserschutz)
- Vermessungstechnische Arbeiten zur ländlichen Bodenordnung

Wir bieten gemeinsam mit der Hochschule Mainz ein praxisnahes, dreijähriges, kombiniertes Bachelorstudium, das sich aus dem Studium „Geoinformatik und Vermessung“ an der Hochschule Mainz und der Laufbahnausbildung für das 3. Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst zusammensetzt. Der Abschluss des Studiums ermöglicht Ihnen in Verbindung mit der Laufbahnausbildung eine berufliche Weiterentwicklung insbesondere als Beamtin / Beamter des 3. Einstiegsamtes in der Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Laufbahnausbildung findet während der studienfreien Zeiten und im Praxissemester statt; sie schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Im kombinierten Studium lernen Sie sowohl alle Studieninhalte der Geoinformatik und Vermessung, als auch die vielfältigen Aufgaben unserer Verwaltung und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen kennen. Basis des kombinierten Studiums ist ein Ausbildungsvertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Ausbildungsverhältnisses regelt. Während des dreijährigen Ausbildungsverhältnisses erhalten Sie eine monatliche Ausbildungsvergütung. Soweit das Bachelorstudium und die Laufbahnausbildung mit der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung innerhalb der vorgeschriebenen dreijährigen Studiendauer mit jeweils mindestens befriedigendem Ergebnis abgeschlossen werden, ist eine Übernahme in das 3. Einstiegsamt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt. Über die Übernahme wird jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss des kombinierten Studiums abschließend entschieden.

Wir erwarten:

- aufgeschlossene, innovative, zielstrebige und selbstständig arbeitende Bewerberinnen und Bewerber;
- eine abgeschlossene Fachhochschulreife bzw. allgemeine Hochschulreife, oder eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (§ 65 Abs. 2 Hochschulgesetz in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen), wobei die Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere im Fach Mathematik, überdurchschnittliche Leistungen ausweisen sollten;
- einen Abschluss des Studiums und der Laufbahnausbildung mit der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung mit jeweils mindestens befriedigendem Ergebnis innerhalb der vorgeschriebenen dreijährigen Studiendauer;
- sowie nach erfolgreichem Abschluss des kombinierten Bachelorstudiums eine mindestens fünfjährige Dienstleistung in der Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz, andernfalls werden die gezahlten Ausbildungsvergütungen zurückgefordert.

Wir weisen darauf hin, dass das als Zulassungsvoraussetzung für die Hochschule Mainz notwendige zwölfwöchige berufsbezogene Vorpraktikum bis zum Beginn der Ausbildung am 1. September 2017 absolviert sein muss. Das Vorpraktikum muss daher spätestens am 1. Juni 2017 begonnen werden.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Als familienfreundliche Verwaltung wurden wir bereits mehrfach ausgezeichnet.

Informationen finden Sie auch auf dem Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://karriere.rlp.de/de/duales-studium/flurbereinigungsverwaltung> sowie unter www.kombiniert-studieren.rlp.de.

Zusätzlich steht Ihnen Herr Schlöder Tel. 0651 9494-530, bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, für weitere Informationen zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 15. Januar 2017** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 12 -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

und zusätzlich in digitaler Form an die Mailadressen

**dorothee.mierswa@mwvrlw.rlp.de
norbert.schloeder@add.rlp.de**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein Freiumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

5535.

An der LANDESSCHULE FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE in NEUWIED ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der stellvertretenden Internatsleiterin / des stellvertretenden Internatsleiters

in Vollzeit zu besetzen.

Die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neuwied erfüllt umfangreiche Aufgabenfelder im schulischen und sozialen Bereich. Schulträger ist das Land Rheinland-Pfalz. Die Trägersaufgaben werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen. Die Einrichtung gliedert sich in Sozial- und Schulbereich. Im Sozialbereich untersteht sie dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und im Schulbereich dem Ministerium für Bildung.

Durch Frühförderung, integrative Kindertagesstätte, verschiedene Bildungsgänge im schulischen und beruflichen Bereich, Internat, Reha-Abteilung und in der Beratung und Unterstützung sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler an Regelschulen nimmt sie maßgeblichen Einfluss auf die erfolgreiche Teilhabe der jungen blinden und sehbehinderten Menschen an der Gesellschaft. Zum 1. August 2015 erhielt die Landesschule die Beauftragung als Förder- und Beratungszentrum in Bezug auf den Förderschwerpunkt Sehen, zuständig für Rheinland-Pfalz.

Die beiden eigenständigen Förderschulformen Schule für Blinde und Schule für Sehbehinderte sind organisatorisch als Ganztagschule in verpflichtender Form zusammengefasst. Beide Schulformen gliedern sich in verschiedene Schulstufen / Bildungsgänge. Durch den zweijährigen Besuch der Berufsfachschule 1 und 2 (Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung) im Anschluss an die Berufsreife kann der qualifizierte Sekundarabschluss I erworben werden.

Da der Einzugsbereich das gesamte Land Rheinland-Pfalz umfasst, wohnen viele Schüler während der Schultage im Internat. Darüber hinaus gibt es Plätze in Ganzjahreswohngruppen. Im Rahmen der Kurzzeitbetreuung oder Verhinderungspflege besteht die Möglichkeit der Aufnahme ins Internat für einen begrenzten Zeitraum. Das Internat umfasst derzeit 74 Plätze und zwei Kurzzeitplätze in 12 Wohngruppen mit ca. 115 Beschäftigten im pädagogischen Bereich. Im Internat wird nach dem familienergänzenden Prinzip gearbeitet.

Ihr Einsatz als künftige Stelleninhaberin / als künftiger Stelleninhaber erfolgt im Internat der Landesschule. Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeitsbereiche, die

schwerpunktmäßig vor dem Hintergrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Sehen zu sehen sind:

- Vertretung der Internatsleiterin
- Mitwirkung bei der Personalführung im Aufgabenbereich
- Mitarbeit bei den im Zuständigkeitsbereich anfallenden Arbeiten und Aufgaben, einschließlich der Arbeitszeitorganisation
- Gestaltung, Umsetzung, Reflexion und Aktualisierung der pädagogischen Konzeption / Tätigkeiten und weiterer inhaltlicher Aufgaben
- Mitgestaltung der Elternarbeit und Beratung während des Aufenthaltes der Kinder und Jugendlichen in der Landesschule
- Konflikt- und Krisenberatung bei Kindern, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Kooperation mit allen Abteilungen der Einrichtung, mit Behörden und anderen Einrichtungen
- Teilnahme an internen und externen Arbeitskreisen u. a. m.

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- Abgeschlossenes Studium der Sozial- oder Heilpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung (Bachelor oder Diplom) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- Arbeitsfeldbezogene Kenntnisse, Fachwissen sowie Erfahrungen und Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern / Jugendlichen mit Sehbehinderung / Blindheit
- Soziale Kompetenz, Kommunikationsstärke, Überzeugungsfähigkeit und Organisationstalent
- Begeisterungsfähigkeit und Flexibilität hinsichtlich des besonderen Arbeitsbereiches Internat
- Eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (neu) bzw. drei (alt) ist förderlich und die Bereitschaft zu Dienstreisen wird vorausgesetzt

Darüber hinaus erwarten wir:

- Verantwortungsbewusstsein
- Selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Freundliches und kommunikatives Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- Interessante Aufgaben in einer modernen Lerneinrichtung
- Familienfreundlichkeit und -bewusstsein
- Vielfältige Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Betriebliche Altersversorgung

Die Stelle ist am Dienort Neuwied zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 10 TV-L).

Die Arbeitszeiten liegen hauptsächlich in den Schulwochen. Urlaub kann grundsätzlich nur in den Schulferien gewährt werden.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des

Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind ausdrücklich erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum**

22. Dezember 2016 an:

**Landesschule für Blinde und Sehbehinderte
Feldkircher Straße 100
56567 Neuwied
Tel. 02631 9700
www.blindenschule-neuwied.de**

5536.

An der LANDESSCHULE FÜR GEHÖRLOSE UND SCHWERHÖRIGE in NEUWIED ist frühestens zum 1. März 2017 die Stelle

**einer Sachbearbeiterin /
eines Sachbearbeiters**

in Vollzeit zu besetzen. Der Einsatz erfolgt zunächst befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung.

Die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied ist als überregionales Förder- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Hören eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit individuell unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Kommunikation.

Schulträger ist das Land Rheinland-Pfalz, die Trägeraufgaben werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen. Die Einrichtung gliedert sich in Sozialbereich und Schule. Im Sozialbereich untersteht sie dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und im Schulbereich dem Ministerium für Bildung.

Ihr Einsatz als künftige Stelleninhaberin / als künftiger Stelleninhaber erfolgt im Sozialbereich in der Verwaltung. Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Tätigkeitsbereiche:

- Organisation und Abwicklung der Beförderung der internen und externen Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder der Integrativen Kindertagesstätte
- Bearbeitung der Aufnahmen von Kindern in die Integrative Kindertagesstätte sowie Abrechnung nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Abrechnung der Pflege- und Nebenkosten mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Jugendhilfe
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das Internat und die Kindertagesstätte
- Abwicklung der schriftlichen Korrespondenz und allgemeine Schreibarbeiten

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungswirt / in, Verwaltungsfachangestellte / r, bzw. Angestelltenprüfung I oder eine

vergleichbare abgeschlossene Ausbildung

- gute Kenntnisse in den MS-Office-Anwendungen
- mehrjährige Erfahrungen in der Büroorganisation

Darüber hinaus erwarten wir:

- organisatorisches Geschick
- Verantwortungsbewusstsein
- selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- freundliches und kommunikatives Auftreten

Wie bieten Ihnen:

- interessante Aufgaben in einer modernen Lernerichtung
- Mitverantwortlichkeit für das soziale Klima im Land
- Familienfreundlichkeit und Familienbewusstsein
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten
- betriebliche Altersversorgung

Die Stelle ist am Dienort Neuwied zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 8 TV-L).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind ausdrücklich erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) **unter Angabe des Bearbeitungszeichens 2017/03 042 bis zum 21. Dezember 2016** an:

**Jana Voigt
Landesschule für Gehörlose
und Schwerhörige
Personalwesen
Elisabethstraße 46 / 48
56564 Neuwied**

oder gerne auch per E-Mail an:

voigt.jana@lgs-neuwied.lsjv.rlp.de

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Frau Voigt (Tel.: 02631 3426-152).

Alle Informationen rund um die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied finden Sie auf unserer Homepage www.lgs-neuwied.de.

5537.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u. a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den Dienort Speyer oder für die Außenstelle in Koblenz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als
Prüferin / Prüfer für den Bereich**

**„Informations- und
Kommunikationstechnik“.**

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt:

Prüfung des Einsatzes von Hard- und Software im Geschäftsbereich aller Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz. Prüfungsfelder sind insbesondere Planung, Einführung und Betrieb von IT-Infrastruktur und IT-Verfahren, IT-Organisation und IT-Prozesse, IT-Sicherheit und Datenschutz sowie der Personalbedarf im IT-Bereich.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die Erarbeitung von Prüfungskonzepten
- die Durchführung von örtlichen Erhebungen
- die Ermittlung und Darstellung von Schwachstellen sowie deren Ursachen
- die Erarbeitung von praktikablen Optimierungsmöglichkeiten für den IT-Einsatz und Vorschlägen zu deren Umsetzung
- die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und das Fertigen von Entwürfen zu Prüfungsmitteilungen und sonstigen Berichten

Ihre Qualifikation:

Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre bzw. Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Bachelor) oder vergleichbare Ausbildung (Verwaltungsfachwirt), jeweils mit erkennbarem Schwerpunkt im Bereich „Informatik“.

Sie sollten:

- Ihr Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben
- überdurchschnittliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse vorweisen können
- über eingehende Informatikkenntnisse verfügen
- ausgeprägte analytische Fähigkeiten besitzen
- komplexe Sachverhalte und Lösungsansätze klar und präzise darstellen können
- ein gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen haben und
- team- und projektorientiert arbeiten

Idealerweise verfügen Sie bereits über mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in der öffentlichen Verwaltung. Die Prüfungstätigkeit ist durch häufigen Außendienst geprägt. An die Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb besondere Anforderungen gestellt.

Bewerberinnen können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) oder Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen. Bei Bewährung werden Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 13 LBesO oder entsprechende Entgeltgruppe TV-L geboten.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen) **bis spätestens Freitag, 27. Januar 2017** an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Präsidialabteilung -
Postfach 17 69
67327 Speyer**

Von der Einsendung von Originalunterlagen bitten wir abzusehen, da die Bewerbungen aus organisatorischen und aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Bewerbungsmappen sind ebenfalls entbehrlich. Wird eine Rücksendung der Bewerbungsmappe sowie der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Ansonsten wird eine datenschutzrechtliche Vernichtung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens zugesichert.

Bewerbungen auf elektronischem Postweg können im Format pdf unter der Adresse:

Poststelle@rechnungshof.rlp.de

eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jung, Tel.: 06232 617159, oder an Herrn Ludwig, Tel.: 06232 617127.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de>.

5538.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u. a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den Dienstort Koblenz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter
als Prüferin / Prüfer für den Bereich
„Kommunale
Selbstverwaltungskörperschaften“.**

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt:

Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von überörtlichen Prüfungen von Kommunalverwaltungen.

Hierzu gehören:

- die Erarbeitung von Prüfungskonzepten
- das Durchführen von Erhebungen
- die Ermittlung und Darstellung von Schwachstellen sowie deren Ursachen
- die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und Vorschlägen zu deren Umsetzung
- das Fertigen von Entwürfen zu Prüfungsmittelungen und sonstigen Berichten

Ihre Qualifikation:

Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Bachelor) oder vergleichbare Ausbildung (Verwaltungsfachwirt) bzw. abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre.

Sie sollten:

- Ihr Studium / Ihre Ausbildung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben
- über überdurchschnittliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse verfügen
- ein gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen haben und
- komplexe Sachverhalte und Lösungsansätze klar und präzise darstellen können
- ausgeprägte analytische Fähigkeiten besitzen
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten haben
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft besitzen
- team- und projektorientiert arbeiten

Idealerweise verfügen Sie bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung, der Kommunalaufsicht, einem Kommunalverband, ggf. auch in einem kommunalen Wirtschaftsbetrieb. Die Prüfungstätigkeit ist durch häufigen Außendienst geprägt. An die Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb besondere Anforderungen gestellt.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) oder Beschäftigte in vergleichbarer Entgeltgruppe. Bei Bewährung werden Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 13 LBesO Rheinland-Pfalz oder entsprechender Entgeltgruppe TV-L geboten.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen) **bis spätestens Freitag, 20. Januar 2017** an:

**Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Präsidialabteilung -
Postfach 17 69
67327 Speyer**

Von der Einsendung von Originalunterlagen bitten wir abzusehen, da die Bewerbungen aus organisatorischen und aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Bewerbungsmappen sind ebenfalls entbehrlich. Wird eine Rücksendung der Bewerbungsmappe sowie der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Ansonsten wird eine datenschutzrechtliche Vernichtung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen

nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens zugesichert.

Bewerbungen auf elektronischem Postweg können im Format pdf unter der Adresse:

Poststelle@rechnungshof.rlp.de

eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Jung, Tel.: 06232 617159, oder an Herrn Ludwig, Tel.: 06232 617127.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.rechnungshof-rlp.de>.

5539.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 5 - Politisch motivierte Kriminalität -

**die Leitung des Dezernates 54 -
Sicherheitsüberprüfungen / Personen- und
Objektschutz**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte
- Zentrale Bearbeitung aller im Zusammenhang mit dem Personen- und Objektschutz anfallenden Aufgaben, insbesondere Erstellung von Gefährdungsbewertungen sowie Vorlage von Empfehlungen zu Gefährdungseinstufungen bzw. Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß PDV 129 -VS-NfD- und PDV 130 -VS-NfD- hinsichtlich gefährdeter Personen und / oder Objekten
- Koordination / Zusammenarbeit mit für Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Behörden und Institutionen in Grundsatzfragen
- Koordination des Schutzes gefährdeter Mitarbeiter des LKA
- Erarbeitung von bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene
- Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetz- und verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung (Gremien u.a. IMK, AK II, AG Kripo, K-ST)
- Mitwirkung in innerministeriellen bzw. polizeilichen Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene
- Durchführung von Tagungen und Besprechungen sowie Übernahme von Referententätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung
- Übernahme von Referententätigkeit im Rahmen der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

- mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich der Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung
- Mehrjährige Verwendung im dritten Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) im Kriminaldienst sowie Führungserfahrung
- Ausgeprägtes Fachwissen im Bereich Polizeilicher Staatsschutz
- Erfahrungen bei der Mitwirkung an bundesweiten Fachgremien des Polizeilichen Staatsschutzes werden erwartet

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.

Herausragende Befähigung:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, umfassende taktische und konzeptionelle Befähigung, Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Aufgrund der teilweise recht anspruchsvollen Fortbildungsmaßnahmen und der Erforderlichkeit einer intensiven Einarbeitung ist die Bereitschaft zu einer mittelfristigen Dienstverrichtung im Landeskriminalamt (mindestens fünf Jahre) erforderlich.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Teilzeitwünsche sind unter Angabe von Umfang, Lage und Verteilung der täglichen Arbeitszeit in der Bewerbung anzugeben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Brantzen (Dezernat Personal), Telefon: 06131 65-2116, und Herr Weber (Leitung Abteilung 5), Telefon: 06131 65-2465, zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55118 Mainz**

oder elektronisch an:

LKA.14.L@polizei.rlp.de

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nicht erfolgen. Es wird daher um Vorlage entsprechender Kopien und Abschriften gebeten.

Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

5540.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS MAINZ bei der Polizeiinspektion Ingelheim

eine / n Dienstgruppenleiter / in.**Aufgaben:**

- Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
- Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe
- Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung
- Wahrnehmung der Aufgaben eines DGLvD auf Direktionsebene nach Weisung
- Vertretung des Dienststellenleiters außerhalb der allgemeinen Dienstzeit
- Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter

Anforderungsprofil:

- Rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei ab Besoldungsgruppe A 10
- Abschluss des Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei oder der Aufstiegsausbildung
- Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

- Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Frauenförderprogramm der Landesregierung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Über eine mögliche Berücksichtigung teilzeitbeschäftigter Bewerberinnen und Bewerber kann unter Beachtung von Umfang, Lage und Verteilung der täglichen Arbeitszeit entschieden werden. Diese Daten sind in der Bewerbung insofern anzugeben.

Bewerbungen sind - möglichst elektronisch

ppmainz.pv3@polizei.rlp.de

- **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Mainz
Referat PV 3
Valenciaplatz 2
55118 Mainz**

zu richten.

5541.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ ist eine obere Landesbehörde im Südosten von Rheinland-Pfalz und zuständig für die Sicherheit von rund 870.000 Menschen. Der Dienstbezirk umfasst mit etwa 2400 km² die gesamte Vorder- und Südpfalz, die wirtschaftlich durch die chemische Industrie, die Landwirtschaft und den Weinbau geprägt ist. Die Behörde beschäftigt ca. 2000 Mitarbeiter, wovon etwa 1650 Polizei- und Verwaltungsbeamte sowie 350 Tarifbeschäftigte sind.

In der Abteilung Polizeiverwaltung am Standort Ludwigshafen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w)
im Haushaltsreferat PV 4
Bes. Gr. A9 - A11 LBesG.**

Ihr Aufgabengebiet:

- Prüfung und Berechnung von Kosten sowie Gebühren für polizeiliche Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
- Durchführung der Anhörung des Verursachers
- Erstellung von Kosten- und Gebührenbescheiden
- Erstellung der erforderlichen Kassenanordnungen
- Überwachung der Zahlungseingänge
- Bearbeitung eingehender Widersprüche bis zur Abgabe an das Rechtsreferat
- Auszahlung der vereinnahmten Kosten von Dritten (z. B. an Feuerwehr, Schlüsseldienste etc.)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz, wie beispielsweise die Prüfung und Anordnung von Rechnungen von Behörden und / oder Firmen

Zwingende Einstellungsvoraussetzung:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule / Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Bachelor / Diplom mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst)
- Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung

Von Vorteil sind:

- Gute Kenntnisse im Haushaltsrecht oder dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bzw. die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich diese zügig anzueignen
- Selbstständige Arbeitsweise sowie außerordentliche Belastbarkeit und Stressfestigkeit

- Ein hohes Maß an Entscheidungsfreudigkeit, Motivation und rechtlichem Urteilsvermögen

Vorausgesetzt werden weiterhin gute Kenntnisse in den Anwendungen von MS-Office. Wir erwarten Bewerbungen von Menschen mit kommunikativen Fähigkeiten, einem sicheren und korrekten Auftreten sowie einer hohen Flexibilität. Daneben werden Teamfähigkeit und Organisationsfähigkeit vorausgesetzt.

Was wir Ihnen bieten:

- Die Einstellung / Übernahme im Beamtenverhältnis
- Beförderungsmöglichkeiten bis A11 LBesG bei entsprechenden Leistungen
- Ein interessantes und herausforderndes Aufgabengebiet
- Unterstützung bei der Einarbeitung durch fachkundige Kollegen / innen und Vorgesetzte

Einen zeitlich flexiblen Arbeitsplatz durch unser Gleitzeitmodell und der unkomplizierten Möglichkeit zum Arbeitszeitausgleich und Einbringen von Erholungsurlaub

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist für die Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Wenn Sie sich bewerben wollen:

Bitte senden Sie uns eine schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, insbesondere Kopien der Schul-, Prüfungs- und Dienstzeugnisse **unter Nennung der Kennziffer PV4-EA3-2016 bis zum 26. Dezember 2016** an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

Die Bewerbung ist ohne Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen; eine Rückgabe erfolgt nur bei Übersendung eines ausreichend frankierten Umschlags. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können grundsätzlich nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbung via E-Mail (unbedingt als zusammenhängende PDF-Datei, maximal ca. 5 MB) senden Sie bitte an:

pprheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Wenn Sie Fragen haben:

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Alexander Große, Tel.: 0621 963-1676 gerne zur Verfügung.

5542.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, ABTEILUNG POLIZEIEINSATZ / FÜHRUNGSSTAB, ist zum 1. April 2017 folgende Funktion neu zu besetzen:

herausgehobene Sachbearbeiterin / herausgehobener Sachbearbeiter (Abwesenheitsvertreter / in) im Sachbereich 14 / Aus- und Fortbildung.

Aufgabenbeschreibung:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abwesenheitsvertretung des Leiters des SB 14

Wahrnehmung der Funktion des hauptamtlichen Einstellungsberaters

Mitwirkung bei der Koordination der Fortbildung auf Ebene der Abteilung Polizeieinsatz

Mitwirkung bei der Umsetzung von Rahmen- und Ausbildungsplänen

Mitwirkung bei der Planung, Koordinierung und Durchführung von Praktika

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für das 3. Einstiegsamt und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) oder erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule / Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Bachelor / Diplom mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung, ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst)

Dreijährige Verwendung in der Sachbearbeitung

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung und Bereitschaft, die im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Von Vorteil wären Kenntnisse im Umgang mit den sozialen Netzwerken und eine Qualifizierung als haupt- und / oder nebenamtliche / r Einstellungsberater / in.

Herausragende Befähigungen:

Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen; schriftliches Ausdrucksvermögen, mündliches Ausdrucksvermögen; Einfallsreichtum und Initiative; Selbstständigkeit und Entschlusskraft; Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft; Organisationsfähigkeit und Flexibilität; Kooperation und Teamarbeit

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Das Polizeipräsidium Westpfalz unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der stellenspezifischen Anforderungen entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen** der Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz

PV 3

Logenstraße 5

67655 Kaiserslautern

erbeten.

5543.

Bei der VERBANDSGEMEINDE BAD MARIENBERG ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Januar 2018 zu besetzen. Der Stelleninhaber tritt am 31. Dezember 2017 in den Ruhestand.

Zur Verbandsgemeinde Bad Marienberg gehören die Stadt Bad Marienberg und 17 weitere Ortsgemeinden mit insgesamt rund 19.500 Einwohnern. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Bad Marienberg.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 7. Mai 2017, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Bad Marienberg für eine Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 21. Mai 2017, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (7. Mai 2017) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur / Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKomBesVO). Danach ist das Amt derzeit den Besoldungsgruppen B 2 / B 3

zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, dem 20. März 2017, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag (27. Februar 2017) vor der Wahl in der Wochenzeitung „Waller Blättchen“ der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und im Internet unter
- www.bad-marienberg.de/wahlen - veröffentlicht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die politischen Parteien und / oder Wählergruppen des Verbandsgemeinderats über den Eingang der Bewerbung informiert und ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis 20. Februar 2017 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg**

5544.

Die FDP-LANDTAGSFRAKTION RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine (n) Juristen / Juristin
als parlamentarische (n) Berater (in)
für die Bereiche Innen, Recht und Europa
in Rheinland-Pfalz.**

Ihre Aufgaben:

- Beratung der Fraktion und der Fachabgeordneten in allen juristischen Angelegenheiten
- Inhaltliche Erarbeitung von rechtlichen, innenpolitischen und europapolitischen Themen und deren politische Bewertung,
- Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der zugeordneten Ausschüsse und Plenardebatten,
- Fachliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

Ihre Voraussetzungen:

- Volljuristin / Volljurist mit zwei überdurchschnittlichen Examina,
- möglichst mit Fachgebiet Verwaltungsrecht
- ein hohes Maß an Motivation, Loyalität und Zuverlässigkeit,
- analytische Fähigkeiten und Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit,
- Einsatzbereitschaft, teamorientierter interdisziplinärer Arbeitsstil, gute Umgangsformen, gute schriftliche und rhetorische Fähigkeiten,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, Dienstreisetätigkeit, teilweise Wochenenddienste sowie Fähigkeit zu Arbeit unter Zeitdruck,
- Beherrschung moderner Informations- und Kommunikationsmittel,
- Identifikation mit liberaler Politik.

Idealerweise verfügen Sie über Berufserfahrung im politischen oder parlamentarischen Bereich sowie Fachkenntnisse in der Innenpolitik, Rechtspolitik, Europapolitik und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten

- ein anspruchsvolles, interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in einem

- qualifizierten Team und in angenehmer, offener Atmosphäre,
- Bezahlung nach TV-L Rheinland-Pfalz,
- eine Vollzeitstelle befristet bis zum Ende der Wahlperiode, spätestens am 31. Dezember 2021
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Justizverwaltung sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Möglichkeit, sich an den Landtag abordnen zu lassen.

Die Fraktion fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (gern auch per E-Mail) **bis zum 31. Januar 2017** an:

**FDP Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz
Dr. Birgit Reinemund
Fraktionsgeschäftsführerin
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz
[Birgit.reinemund@fdp.landtag.rlp.de](mailto:birgit.reinemund@fdp.landtag.rlp.de)**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

5545.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2321118 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Forst (Westerwald) Blatt 889 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 22. November 2016

- 71 UR II 9/16 - Das Amtsgericht

5546.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 900 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Leimbach Blatt 900 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 10. November 2016

- 30 UR II 3/16 - Das Amtsgericht

5547.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Aremberg Blatt 862 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu

100.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 10. November 2016

- 30 UR II 10/16 - Das Amtsgericht

5548.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Lohrsdorf Blatt 1962 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 11. November 2016

- 30 UR II 14/16 - Das Amtsgericht

5549.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Berg (Eifel) Blatt 2635 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 67.300,- DM mit 18 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Berg (Eifel) Blatt 2635 in Abteilung III Nr. 2 A eingetragene Grundschuld zu 32.700,- DM werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 11. November 2016

- 30 UR II 15/16 - Das Amtsgericht

5550.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 12056 in Abteilung

III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 2. November 2016

- 30 UR II 17/16 - Das Amtsgericht

5551.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Altenahr Blatt 3265 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 9 evtl. 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 30. November 2016

- 30 UR II 18/16 - Das Amtsgericht

5552.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 213674 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Meisenheim Blatt 5173 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5470,82 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 23. November 2016

- 6 UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5553.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der Zwangssicherungshypotheken eingetragenen im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Lieser, a) Blatt 3143 Abt. III Nr. 7 zu 255,65 EUR; b) Blatt 4051 Abt. III Nr. 1 zu 3500,38 EUR; wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 29. November 2016

- 4b UR II 8/16 - Das Amtsgericht

5554.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0860100 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Carlsberg Blatt 742 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 17.500,- DM mit 7,75 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 23. November 2016

- 2 UR II 5/16 - Das Amtsgericht

5555.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief (Gruppe 1, Briefnummer 15307) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Kesselheim Blatt 1080 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 7000,- DM nebst 10 % gegebenenfalls 11 % Jahreszinsen (Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 24. November 2016

- 152 UR II 43/16 - Das Amtsgericht

5556.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7761023 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt 2390 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.800,- DM und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2326201 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt

2390 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 17.332,79 EUR werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 29. November 2016

- 25 UR II 11/16 - Das Amtsgericht

5557.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Bad Marienberg Blatt 1932 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 26.400,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 29. November 2016

- 26c UR II 6/16 - Das Amtsgericht

5558.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11302267 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg, Gemarkung Büdingen Blatt 812 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11302268, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Büdingen Blatt 812 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 2. Dezember 2016

- 26c UR II 7/16 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5559.

Frau Annelore Lahr, Gartenstraße 13, 55599 Stein-Bockenheim, und Frau Petra Melnik-Marzi, Auf der Mammolshöhe 20, 61462 Königstein, haben am 16. September 2016 (UR-Nr. 625/2016, Notar Dr. Graffe in Wöllstein) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 054245 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Stein-Bockenheim Blatt 525 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Worms-Alzey-Ried, Worms (ehemals: Kreissparkasse Alzey, Alzey).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 22. November 2016

- 97 UR II 23/16 - Das Amtsgericht

5560.

Frau Hildegard Diehl, Zum Römergrund 28, 55286 Wörrstadt, hat am 21. Oktober 2016 (UR-Nr. 1152/2016, Notar Feth in Wörrstadt) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1545064 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wörrstadt Blatt 6173 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3067,75 EUR. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse

Worms-Alzey-Ried, Worms (ehemals: Kreissparkasse Alzey, Alzey).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 22. November 2016

- 97 UR II 26/16 - Das Amtsgericht

5561.

Frau Margot Tönnessen, Siegesstraße 11, 53332 Bornheim, und Herr Guido Tönnessen, Siegesstraße 11, 53332 Bornheim, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 7980. Bezeichnung: Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 27, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Hanna Dorothea Plum geb. Denke, geb. 12. 9. 1914 in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Herr Wolfgang Plum, geb. 1. 8. 1950 in 1000 Berlin 47.

Der Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 3. März 2017** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und die Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann. Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 3. November 2016

- 30 UR II 21/16 - Das Amtsgericht

5562.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 8895 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Ahrweiler Kreissparkasse, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 8895 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Des Weiteren um den Grundschuldbrief Gemarkung Ahrweiler Blatt 8895 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 34.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 13.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich - jeweils. Eingetragener Berechtigter: Ahrweiler Kreissparkasse, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. März 2017** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 3. November 2016

- 30 UR II 29/16 - Das Amtsgericht

5563.

Frau Inge Linden, Weidenbacher Straße 5, 53506 Kesseling, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Kesseling Blatt 1038 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Ahrweiler Kreissparkasse, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Kesseling Blatt 1038 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Ahrweiler Kreissparkasse, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. März 2017** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 11. November 2016

- 30 UR II 32/16 - Das Amtsgericht

5564.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Craillsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6092662 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Ippenschied Blatt 393 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 72.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch-Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. März 2017** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 21. November 2016

- 6 UR II 17/16 - Das Amtsgericht

5565.

Herr Harry Rech, Brunnenstraße 15, 66887 Rammelsbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volksbank Glan-Münchweiler eG, ausgestellt für das Konto 3700328650. Das Sparbuch lautet auf: Frau Ulla Theiß, Hauptstraße 52, 66909 Wahnwegen.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Kusel, den 23. November 2016

- 3 UR II 14/16 - Das Amtsgericht

5566.

Die Stadtverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt 2478. Be-

zeichnung: Flur 11 Flst. 448/1, Weg, Friedhofsweg, 0,09 qm groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Eheleute Maschinist Wilhelm Marner und Charlotte Marner geb. Steeg zu Nastätten und Eheleute Tünchermeister Ernst Diehl und Elisabeth, geb. Abt in Nastätten.

Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 23. März 2017** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Lahnstein, den 23. November 2016

- 26 UR II 12/16 - Das Amtsgericht

5567.

Frau Claudia Persch geb. Myrrhe, Rieslingstraße 80, 55430 Oberwesel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief a) Gruppe 02 Briefnummer 2326201 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt 3937 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.332,79 EUR nebst 13 % Zinsen jährlich (ursprünglich eingetragen im Grundbuch Bl. 1972 und über Bl. 2390 hierher übertragen). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Heimbau AG Köln (Rechtsnachfolger: Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg); b) Gruppe 02 Briefnummer 7761023 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt 2390 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.800,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH in Ludwigsburg (Rechtsnachfolger: Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. März 2017** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Lahnstein, den 29. November 2016

- 26 UR II 13/16 - Das Amtsgericht

5568.

Frau Barbara Karbach, Rheinuferstraße 20, 56341 Kamp-Bornhofen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5245520 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Kamp-Bornhofen Blatt 3486 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich. Das Recht war ursprünglich eingetragen im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Bl. 2356 mit 25.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. März 2017** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 23. November 2016

- 26 UR II 21/16 - Das Amtsgericht

5569.

Frau Maria Busch, Finkenpfad III 2, 67098 Bad Dürkheim, Frau Monika Busch-Schuderer, Josef-Bayer-Weg 15, 93053 Regensburg, und Frau Mechthild Busch, Tulpenstraße 9,

55276 Dienheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Obermohr Blatt 186 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 189.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Debeka Lebensversicherung aG, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Februar 2017** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 24. November 2016

- 2 UR II 17/16 - Das Amtsgericht

5570.

Herr Josef Knopp, Linzer Straße 113, 53562 St. Katharinen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Sankt Katharinen Blatt 780 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 9200,- DM nebst 8 v. H. Jahreszinsen. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. März 2017** vor dem Amtsgericht Linz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 28. November 2016

- 5a UR II 20/16 - Das Amtsgericht

5571.

Herr Arno Strauß, Am Schmittrain 6, 55278 Uelversheim, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Mainz Gemarkung Uelversheim Blatt 1507. Bezeichnung: Gebäude- und Freifläche, Obergasse 9. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Georg Rauschkolb zu 1/2. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: 6000 Frankfurt am Main.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 15. März 2017** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Mainz, den 15. November 2016

- 73 UR II 39/16 - Das Amtsgericht

5572.

Herr Udo Pollmann, Westallee 22, 56112 Lahnstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Dierdorf Blatt 2091 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Dierdorf Blatt 2091 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Neuwied, Neuwied.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. April 2017** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Neuwied, den 30. November 2016

- 40 UR II 24/16 - Das Amtsgericht

5573.

Herr Anton Wagner, Isenburger Straße 27, 56276 Großmaiseid, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Neuwied Gemarkung Großmaiseid Blatt 1346. Bezeichnung: lfd. Nr. 1 Flur 27 Nr. 198/73, Wiese, auf der Steinrösch. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Arnold Stockhausen und seine Ehefrau Margarethe Stockhausen geborene Merkelbach zu je 1/2.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 4. April 2017** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Neuwied, den 30. November 2016

- 40 UR II 30/16 - Das Amtsgericht

5574.

Herr Roland Koch, Römerstraße 28, 66994 Dahn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3175735 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 3220 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4703,89 EUR. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse in Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. März 2017** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 25. November 2016

- 1 UR II 15/16 - Das Amtsgericht

5575.

Herr Helmut Reuter, Heubachtal 12, 56651 Niederzissen, und Herr Servatius Reuter, Auf Koisdorf 4, 56651 Niederzissen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederzissen Blatt 5365 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.188,80 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. März 2017** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 24. November 2016

- 5b UR II 23/16 - Das Amtsgericht

5576.

Herr Johannes Insel, Kapellenweg 3 a, 53489 Sinzig, und Frau Johanna Insel,

Kapellenweg 3 a, 53489 Sinzig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Koisdorf Blatt 944 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. März 2017** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 24. November 2016

- 5b UR II 25/16 - Das Amtsgericht

5577.

Herr Klaus Düren, Auf der Schützenhöhe 11, 56170 Bendorf, und Frau Gertrud Rzychon, Deutschherrenstraße 27, 53177 Bonn, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederbreisig Blatt 5797 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: damals: Sparkasse Bonn, Bonn; heute: Sparkasse KölnBonn, Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. April 2017** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 1. Dezember 2016

- 5b UR II 26/16 - Das Amtsgericht

5578.

Herr Harald Wolf, Bergstraße 14, 54340 Bekond, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 031760 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Bekond Blatt 1490 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 20.000,- DM mit 8,5 %, im Verzugsfalle 9,5 % Zinsen jährlich sowie einem Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % jährlich und gegebenenfalls 2 % Vorfälligkeitsentschädigung aus dem Rest- oder Teilkapital. Eingetragener Berechtigter: Karlsruher Lebensversicherung Aktiengesellschaft in Karlsruhe, Karlsruhe.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. März 2017** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 29. November 2016

- 50A UR II 89/16 - Das Amtsgericht

5579.

Die DSL Bank, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerborg Gemarkung Büdingen Blatt 812 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 66.467,94 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: DSL Bank -ein

Geschäftsbereich der deutsche Postbank AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. April 2017** vor dem Amtsgericht Westerborg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 1. Dezember 2016

- 26d UR II 10/16 - Das Amtsgericht

5580.

Herr Lothar Zöllner, Tierparkstraße 21, 56472 Hof, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerborg Gemarkung Hof Blatt 1313 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 113.100,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerborg Gemarkung Hof Blatt 1313 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter beider Rechte: BHW gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. März 2017** vor dem Amtsgericht Westerborg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Westerburg, den 24. November 2016

- 26c UR II 16/16 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

5581.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Breiding Verwaltungsgesellschaft mbH, vertr. d. d. GF Klaus-Peter Lassek u. Erich Kafitz, Monsheimer Straße 3, 67549 Worms (Az: 18 IN 31/99, Insolvenzgericht Worms), steht für die angemeldeten und festgestellten Forderungen ein Verteilungsbetrag - vorbehaltlich weiterer Massekosten und Masseschulden - in Höhe von 0,- EUR zur Verfügung.

Mannheim, den 25. November 2016

Rechtsanwalt **H o e f e r**
als Insolvenzverwalter

Zwangsvolleistungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5582 bis 5628 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangschritts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5582.

1. Der Termin vom 3. Januar 2017 wird aufgehoben. 2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 21. März 2017, 10.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Fiersbach Gemarkung Fiersbach Flur 14 Flurstück Nr. 13/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Retterser Straße 4, 3084 m² Blatt 495 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 306.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 29. November 2016

- 1 K 9/14 - Das Amtsgericht

5583.

1. Der Termin vom 28. Februar 2017 wird aufgehoben. 2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 14. März 2017, 10.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Breitscheid Gemarkung Breitscheid Flur 5 Flurstück Nr. 115/5, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 39, 1091 m² Blatt 780 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss sowie Einliegerwohnung;

Verkehrswert: 116.000,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 29. November 2016

- 1 K 44/15 - Das Amtsgericht

5584.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 14. März 2017, 9.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Hamm (Sieg) Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 13 Flurstück Nr. 148/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 12, 799 m² Blatt 2095 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss; Verkehrswert: 144.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 21. November 2016

- 1 K 10/16 - Das Amtsgericht

5585.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 21. März 2017, 9.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Oberlahr Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 137,22/1000, Sondereigentums-Art: Wohnung im zweiten Obergeschoss rechts mit Abstellraum, SE-Nr. 5 Blatt 1127 BV 1; an Grundstück Gemarkung Oberlahr Flur 6 Flurstück Nr. 227/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 73, 2378 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 45.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 29. November 2016

- 1 K 14/16 - Das Amtsgericht

5586.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 7. März 2017, 9.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Busenhausen lfd. Nr. 1 Gemarkung Busenhausen Flur 11 Flurstück Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 688 m² Blatt 723 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Busenhausen Flur 11 Flurstück Nr. 28, Gebäude- und Freifläche, Auf der Scheltwiese, 438 m² Blatt 723 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Busenhausen Flur 11 Flurstück Nr. 64, Verkehrsfläche, Bachstraße, 103 m² Blatt 723 BV 3. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d.

Sachverständigen): Wohngebäude mit ehemaliger Gaststätte und Nebengebäude. Verkehrswert: 114.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einer Scheune; Verkehrswert: 6000,- EUR; lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): asphaltierter Parkplatz; Verkehrswert: 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 21. November 2016

- 1 K 18/16 - Das Amtsgericht

5587.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 7. März 2017, 10.15 Uhr**, Raum 212, Sitzungssaal, Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen von Busenhausen Gemarkung Busenhausen Flur 11 Flurstück Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16, 884 m² Blatt 684 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd-, Ober- und Dachgeschoss mit integrierter Garage; Verkehrswert: 163.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Altenkirchen, den 21. November 2016

- 1 K 25/16 - Das Amtsgericht

5588.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Plaidt Blatt 4646 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. März 2017, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Plaidt Flur 16 Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 19, Größe: 386 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 69.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Gemarkung Plaidt Flur 16 Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 19, Größe: 215 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 5700,- EUR. Das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 34/2) ist laut Gutachten mit einem unterkellerten, zweigeschossigen, einseitig angebauten Wohnhaus als Doppelhaushälfte mit im Erdgeschoss integrierter Garage bebaut. Baujahr unbekannt. Das Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 35/2) ist mit dem Wohngebäude des Grundstücks lfd. Nr. 1 teilweise bebaut. Die Ermittlung des Verkehrswertes konnte nur nach äußerer Inaugenscheinnahme erfolgen, da der Sachverständigen kein Zutritt zum Objekt gewährt wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 18. November 2016

- 9 K 42/15 - Das Amtsgericht

5589.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 4827 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. März 2017, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Weißenthurm Flur 9 Flurstück 7/42, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 12, Größe: 441 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 328.000,- EUR. Lfd. Nr. 2/zu 1, Miteigentumsanteil von 1/4 an dem Grundstück Gemarkung Weißenthurm Flur 9 Flurstück 7/32, Verkehrsfläche, Am Wasserturm, Größe: 84 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 3000,- EUR. Das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flurstück 7/42) ist laut Gutachten mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus ohne Unterkellerung und mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Baujahr ca. 2012. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 7/32; 1/4-Miteigentumsanteil) handelt es sich laut Gutachten um eine Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 23. November 2016

- 9 K 15/16 - Das Amtsgericht

5590.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kellenbach Blatt 446 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Kellenbach Blatt 446 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kellenbach Flur 1 Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lützelsohnstraße 4, Größe: 2141 qm; **am Mittwoch, dem 8. Februar 2017, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Bebautes Grundstück mit einseitig angebaute 2 1/2-geschossigem, unterkellertem Einfamilienwohnhaus sowie Garagenanbau und Scheune; Lützelsohnstraße 4, 55606 Kellenbach). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 104.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 17. November 2016

- 3 K 109/14 - Das Amtsgericht

5591.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Michelbach Blatt 343 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Michelbach Flur 3 Flurstück 92, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Junkersmühle, Größe: 16.780 qm; **am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zerstörtes 2 - 3-geschossiges Hotelgebäude - ehem. Mühlengebäude - mit Wellnessbereich, Reste einer Kegelbahn, Restaurant, Doppelgarage und 2 Gebäude für betreutes Wohnen). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 15. November 2016

- 3 K 48/16 - Das Amtsgericht

5592.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6994 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6994 lfd. Nr. 6 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 68 Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Kaltes Loch 3, Größe: 82 qm; **am Mittwoch, dem 15. Februar 2017, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Bebautes Grundstück mit einem zweiseitig angebaute, 2-geschossigen, unterkellerte Einfamilienhaus mit Überbau; Kaltes Loch 3, 55545 Bad Kreuznach). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 102.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 18. November 2016

- 3 K 69/16 - Das Amtsgericht

5593.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bernkastel Blatt 2721 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Neufurststück: Flur 7 Nr. 155, Landwirtschaftsfläche, In der Steinkaul, 2691 qm; im Flurbereinigungsverfahren Bernkastel (Ord.Nr. 127.01) aus den Altflurstücken Flur 2 Nrn. 1187/19, 573/1, 574/1 und 821/575 entstanden. Der Verkehrswert des Neufurststücks wurde gemäß § 74 a ZVG auf 12.662,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2016 (Beschlagnahme bereits am 13. Juli 2016) in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 29. November 2016

- 6 K 8/16 - Das Amtsgericht

5594.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 3. April 2017, 14.00 Uhr**, Raum 508, Sitzungssaal, Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf von Daaden Gemarkung Daaden Flur 19 Flurstück Nr. 80/7, Gebäude- und Freifläche, Betzdorfer Straße 12, 210 m² Blatt 2066 BV 4. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung; Verkehrswert: 57.400,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Betzdorf, den 3. November 2016

- 11 K 49/15 - Das Amtsgericht

5595.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schauern Blatt 527 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 6. Februar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 7 Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 10, 917 qm. Verkehrswert: 65.000,- EUR. Gebäudebeschreibung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude aus ca. 1970, Teilbereiche des Gebäudes älter (Fach-

werk und ältere Bausubstanz); einfacher bis mittlerer Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 22. November 2016

- 1 K 34/15 - Das Amtsgericht

5596.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Grenderich Blatt 808 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 13. Februar 2017, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 98/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 27, 2,31 Ar. Verkehrswert: 4100,- EUR. Auf dem Grundstück befinden sich Teile der Bodenplatten und Fundamente der abgerissenen Gebäude. Das Grundstück ist ansonsten derzeit ungenutzt. Der westliche Teil des Bewertungsgrundstücks dient den südlich benachbarten Grundstücken als Zufahrt (Dienstbarkeitsweg).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 25. November 2016

- 1 K 8/16 - Das Amtsgericht

5597.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. März 2017, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Neroth Blatt 1311: Best.Verz. lfd. Nr. 1: Gemarkung Neroth, Flur 18 Nr. 5/5, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Hauptstraße 70 A, 711 qm; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.000,- EUR. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Es handelt sich um eine einseitig angebaute Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus mit Carport). Der Zuschlag ist in einem früheren Versteigerungstermin bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 29. November 2016

- 7 K 4/2016 - Das Amtsgericht

5598.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 11. April 2017, 13.00 Uhr**, Raum II, Sitzungssaal, Amtsgericht Diez, Schloßberg 11, 65582 Diez, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Diez von Oberfischbach Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 114/1, Verkehrsfläche, Rheinstraße, 17 m² Blatt 259 BV 3; Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 114/2, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 7, 195 m² Blatt 259 BV 3. Zusatz: in Erbengemeinschaft. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienwohnhaus; Verkehrswert: 1,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 17. November 2016

- 10 K 12/16 - Das Amtsgericht

5599.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 1415 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Februar 2017, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 61 Flurstück 396, Hof- und Gebäudefläche, Wasenstraße 54, 78 qm. Verkehrswert: 30.000,- EUR (Reihenmittelhaus, 55743 Idar-Oberstein, Wasenstraße 54).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Am 19. September 2016 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Idar-Oberstein, den 30. November 2016

- 11 K 70/15 - Das Amtsgericht

5600.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3883 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 6. März 2017, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr! -

Gemarkung Birkenfeld lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 16,666/1000 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurst. 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2-20; 10.450 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus G auf Teilfläche VII im 2. OG gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet, und mit dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. 41 bezeichneten Pkw-Abstellplatz; Verkehrswert: 12.500,- EUR (3-Zimmerwohnung mit Balkon mit PKW-Stellplatz, Wohnfläche ca. 83,96 m², 2. OG in 55765 Birkenfeld, Feckweilerbruch 18).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 30. November 2016

- 11 K 19/16 - Das Amtsgericht

5601.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schauraen Blatt 1032 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 6. Februar 2017, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Schauraen 1 Best. Verz. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße 4b, 4413 qm; Verkehrswert: 295.970,- EUR (Einfamilienhaus Baujahr 1998, ca. 248 m² Wohnfläche, Einliegerwohnung mit ca. 69 m² Wohnfläche in 55758 Schauraen, Schulstraße 4b).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 30. November 2016

- 11 K 29/16 - Das Amtsgericht

5602.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heimbach Blatt 2057 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. März 2017, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. - Für Angaben in () keine Gewähr! -

Gemarkung Heimbach Best.Verz.Nr.: Flur 10 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 88, 3074 m²; Verkehrswert: 46.000,- EUR (Einfamilienhaus in 55779 Heimbach, Hauptstraße 88).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 30. November 2016

- 11 K 39/16 - Das Amtsgericht

5603.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Kaiserslautern Blatt 27084 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Blatt 9387 BV-Nr. 123 nur an: Flurstück Nr. 3048/29, Gebäude- und Freifläche, Hertelsbrunnenring, zu 2954 qm; Dauer des Erbbaurechts: 31. Dezember 2063; **am Montag, den 13. Februar 2017, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Erbbaurecht: 590.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein kleines Restaurant mit Kiosk, mit einem im Mittelteil des Gebäudes befindlichen Bürobereich und rückseitiger Produktionshalle. Baujahr 1993 mit Erweiterungen im Jahre 1995. Das Grundstück umfasst eine Größe von 2954 qm; Gaszentralheizung mit eigenem Heizkessel; Fußbodenheizung in allen Räumen.

Beschlagnahme: 22. Juli 2015

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 25. November 2016

- 1 K 102/15 - Das Amtsgericht

5604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Waldleiningen Blatt 470 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 13.45 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Waldleiningen Gemarkung Waldleiningen Blatt 470 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 646, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Haselrainstraße 3, zu 1241 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 150.000,- EUR.

Beschlagnahme am 22. Juli 2015.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück; Baujahr 1970; ein- bis zweigeschossig (Hanglage), freistehend, massive Fertigbauweise.

Kaiserslautern, den 25. November 2016

- 1 K 107/15 - Das Amtsgericht

5605.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kattenes Blatt 1080 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 31. Januar 2017, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 Flur 2 Flurstück 175/6, Gebäude- und Freifläche, Weinbergsweg 10, zu 659 qm, Verkehrswert: 200.000,- EUR. Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage bebautes Grundstück in Löff-Kattenes. Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 601 c, 6. OG (Tel. 0261 102-1405) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 28. November 2016

- 21 K 78/14 - Das Amtsgericht

5606.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Nußbach Gemarkung Nußbach, Blatt 245 Bestandsverzeichnis Nr. 18 Flst.-Nr. 94/1, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 4, zu 173 m², hat das Amtsgericht Kusel - Vollstreckungsgericht - am 1. Dezember 2016 beschlossen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der vorstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. April 2017, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Zusatz: Lt. Gutachten: eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss sowie zweiseitigem Anbau; Baujahr ca. 1882; 1987 Modernisierung der Fenster sowie teilweiser Innenausbau, 1996 Heizung erneuert (Öl-Zentralheizung); Sattel- oder Giebel-dach mit Tonziegel; Objekt ist derzeit vermietet; Kellergeschoss: Kellerräume und Waschküche mit DU/WC; Erdgeschoss: 2 Zimmer, Küche, Bad; Dachgeschoss mit 2 Zimmern; Verkehrswert: 36.000,- EUR für den Fall des Gesamtausgebots (entsprechend 18.000,- EUR je hälftigem Miteigentumsanteil) - ohne Gewähr - Ansprechpartner des Gläubigers/des Antragsstellers für Interessenten: Frau Marion Hahn, Sparkasse Gernersheim-Kandel, Tel.: 07275 961 123.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de

Kusel, den 5. Dezember 2016

- 1 K 19/14 - Das Amtsgericht

5607.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Eßweiler Gemarkung

Eßweiler Blatt 487 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flst.-Nr. 180/2, Gebäude- und Freifläche, Auf der Herrmannsmauer, zu 848 m²; hat das Amtsgericht Kusel - Vollstreckungsgericht - am 30. November 2016 beschlossen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der vorstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Februar 2017, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Zusatz: Laut Gutachten: Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung, eingeschossig, freistehend; mit Anbau (Garage ohne Zufahrt); unterkellert, Kellergeschoss teilweise ebenerdig zum Garten durch Hanglage; ausgebauten Dachgeschoss; Baujahr 1986; Modernisierungen 1990 (Heizung), 2013 (Außenanstrich); Öl-Zentralheizung, Fußbodenheizung; Kellergeschoss: 3 Zimmer, Küche, Badezimmer, Heizungsraum, Flur; Erdgeschoss: 4 Zimmer, Küche, Gäste-WC, Badezimmer, Flur, Diele; Dachgeschoss: 4 Zimmer, Küche, Gäste-WC, Badezimmer, Flur, Diele. Verkehrswert: 183.000,- EUR - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 30. November 2016

- 1 K 32/15 - Das Amtsgericht

5608.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Rutsweiler (Glan) Gemarkung Rutsweiler (Glan) Blatt 322 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flst.-Nr. 172/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 90, zu 372 m², hat das Amtsgericht Kusel - Vollstreckungsgericht - am 29. November 2016 beschlossen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der vorstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. Februar 2017, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Zusatz: Lt. Gutachten: freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit seitlichem Anbau (beides Massivbauweise), geschätztes Baujahr 1930, Sattel- oder Giebeldach mit Dachstein, ausgebauten Dachgeschoss, Modernisierung der Fenster, Hauseingangs- und Kellereingangstür. Verkehrswert: 49.100,- EUR für den Fall des Gesamtausgebots (entsprechend 24.550,- EUR je hälftigem Miteigentumsanteil) - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 30. November 2016

- 1 K 53/15 - Das Amtsgericht

5609.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Föckelberg Gemarkung Föckelberg Blatt 452 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flst.-Nr. 2005/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Wischelchen, zu 778 m²; hat das Amtsgericht Kusel - Vollstreckungsgericht - am 29. November 2016 beschlossen.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der vorstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Januar 2017, 11.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Zusatz: Unbebautes Grundstück. Verkehrswert: 35.000,- EUR (entsprechend 17.500,- EUR je hälftigem Miteigentumsanteil) - ohne Gewähr -

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 30. November 2016

- 1 K 57/16 - Das Amtsgericht

5610.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 3819 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 101 Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 52, Größe: 327 qm; **am Dienstag, dem 14. März 2017, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Scheune. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 28. November 2016

- 6 K 9/15 - Das Amtsgericht

5611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kandel Blatt 4843 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz/Wohnungseigentum zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft **am Freitag, dem 17. Februar 2017, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Landau in der Pfalz, Saal 221, im EG links, versteigert werden.

Grundbuch von Kandel Blatt 4843 Miteigentumsanteil von 121/1000 an Grundstück Gemarkung Kandel Flurstück 388/3, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 22, zu 776 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Arztpraxis im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; zu diesem Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 2 bezeichneten PKW-Stellplatz im Freien und an dem mit Nr. 2 bezeichneten PKW-Stellplatz in der Tiefgarage; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 9. Oktober 1990 und 27. Dezember 1991 und vom 27. Dezember 1994 eingetragen am 26. Juni 1992; übertragen am 22. November 1995; lt.

Schätzer: Baujahr 1992, fortlaufend renoviert; Arztpraxis im Erdgeschoss mit 7 Räumen und Patienten-WC, Nutzfläche ca. 110 m². Objektadresse: Rheinstraße 22, 76870 Kandel.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 156.000,- EUR festgesetzt.

Landau, den 28. November 2016

- 3 K 22/16 - Das Amtsgericht

5612.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermiesau Blatt 1082 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. Februar 2017, um 8.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Niedermiesau Flurstück 3826, Gebäude- und Freifläche, Im Pferch 2, Größe: 635 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus; Bj. 1990; Wfl. ca. 170 qm). Verbandsgemeinde: Bruchmühlbach-Miesau. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 250.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 22. November 2016

- K 35/16 - Das Amtsgericht

5613.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 5215 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. Februar 2017, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 1633/34, Gebäude- und Freifläche, Mittelbrunner Straße 24, Größe: 185 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus; Wfl. ca. 82 qm, NFl. ca. 33 qm; Bj. ca. 1950; Aufstockung (OG) 2014 noch Rohbauzustand). Gemeinde: Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 68.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. August 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 22. November 2016

- K 47/16 - Das Amtsgericht

5614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 2109 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. April 2017, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

BV-Nr. 2: Flur 31 Nr. 76/1, Gebäude- und Freifläche, Barbarastraße 22, 738 qm. Lage: Barbarastraße 22. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Insgesamt: 112.000,- EUR; je 1/2-Anteil: 56.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind in Kürze im Internet abgelegt unter www.versteigerungspool.de.

Linz, den 30. November 2016

- 6 K 31/15 - Das Amtsgericht

5615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 9. Februar 2017, 10.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Dannstadt lfd. Nr. 1 Gemarkung Dannstadt Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Kirchenstraße 16, 950 m², Blatt 2572 BV1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Dannstadt Flurstück 238/2, Erholungsfläche, Kirchenstraße 16, 1061 m², Blatt 2572 BV 19. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung (lt. Angabe d. Sachverständigen): sog. Dreiseitenhof mit freistehendem Zweifamilienhaus, ehemaligem Schweinestall, offener Scheune und Schuppen, Kulturdenkmal gemäß § 3 DSchG bzgl. Sandsteintafel im Mauerwerk; Verkehrswert: 203.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaut, als Wiese / Garten genutzt; Verkehrswert: 26.500,- EUR. Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Frau Schmid, Tel.Nr. 0711 124-42258.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 25. November 2016

- 3 K 9/14 - Das Amtsgericht

5616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 9. Februar 2017, 14.00 Uhr**, XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 383,62/10.000, Sondereigentums-Art: Wohnung Nr. 45 und 46, Sondernutzungsrecht: an den Kellerräumen Nr. 38 und 43 und an den Speicherräumen Nr. 39 und 46, Blatt 12826 BV 4; an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1536/2, Gebäude- und Freifläche, Limburgstraße 28, 186 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1545/5, Gebäude- und Freifläche, Limburgstraße 24 und 26, 496 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1536/3, Gebäude- und Freifläche, Von der Tannstraße 31 und 33, Hartmannstraße 25, 530 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1546/2, Gebäude- und Freifläche, Hartmannstraße 21, 294 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): zwei grundbuchmäßig vereinigte 2-Zimmer-Wohnungen im 4. OG eines mehrgeschossigen Wohngebäudes, je 2 ZKB/WC, Balkon, Keller- und Speicherraum, davon eine Wohnung mit Loggia, Gesamtwohnfläche ca. 120 qm, Bj. ca. 1955; Verkehrswert: 155.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 30. November 2016

- 3 K 136/15 - Das Amtsgericht

5617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Freirachdorf eingetragen im Grundbuch von Freirachdorf Blatt 489 lfd.-Nr. 3 Flur 16 Fl.-St. 71, Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Holzbachstraße 18, Größe: 97 m²; lfd.-Nr. 4 Flur 16 Fl.-St. 72, Gebäude- und Freifläche, Holzbachstraße 18, Größe: 470 m² (laut Gutachten 1970 durch Scheunenumbau entstandenes Dreifamilien-WH mit Garagen, Wfl. OG:

rd. 53 m² und rd. 50 m², DG rd. 73 m²; es wird dringend empfohlen das Gutachten einzusehen); **am Dienstag, dem 31. Januar 2017, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: Lfd.-Nr. 3 Flur 16 Fl.-St. 71, Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Holzbachstraße 18, Größe: 97 m², Wert in EUR: 1460,-; lfd.-Nr. 4 Flur 16 Fl.-St. 72, Gebäude- und Freifläche, Holzbachstraße 18, Größe: 470 m², Wert in EUR: 87.000,-; mithin insgesamt 88.460,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) ca. 4 Wochen vor dem o. a. Termin unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Az. 3396730097-TIGA Tel. 0231 5893 1159.

Montabaur, den 28. November 2016

- 14 K 40/16 - Das Amtsgericht

5618.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Lambrecht Blatt 2608 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. Februar 2017, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 3/12 an dem Grundstück Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 673/6, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gradschank 19, zu 448 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller- und Speicherraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 - Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit Nr. 2 gekennzeichneten Autoabstellplatz - Objektadresse: 67466 Lambrecht, Kleine Gradschank 19. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung, gelegen im Erdgeschoss eines 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhauses nebst Stellplatz (Wohnfläche ca. 100 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 125.000,- EUR festgesetzt worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG (Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze) versagt. Die Zuschlagsgrenzen von 5/10 und 7/10 gelten somit nicht mehr.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. November 2016

- K 18/15 - Das Amtsgericht

5619.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Anhausen Blatt 1340 BV-Nr. 4 Flur 15 Nr. 5/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 13, 747 qm. Laut Gutachten: ein mit einem Vorder- und Hinterhaus bebautes Grundstück mit Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 135.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 14. September 2016 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 22. Februar 2017, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 5. Dezember 2016

- 13 K 68/16 - Das Amtsgericht

5620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münsterappel Blatt 430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 27. Februar 2017, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10 Gemarkung Münsterappel Flurstück 1052/2, Gebäude- und Freifläche, Hohlweg 5, zu 130 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11 Gemarkung Münsterappel Flurstück 1052/3, Gebäude- und Freifläche, Hohlweg 5, zu 7 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12 vererbliches und veräußerliches Recht an Pl.-Nr. 1052, unter diesem Grundstück einen Keller zu haben; Verkehrswerte gemäß §§ 74 a Abs. 1 ZVG: Flurstück 1052/2: 37.000,- EUR; Flurstück 1052/3: 2000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Reihengrundstück, bebaut mit einem ca. 1930 errichteten, allseits grenzstehenden Einfamilienwohnhaus nebst einer grenzstehenden Garage; Wohnfläche ca. 104 m². Die beiden Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Beschlagnahme: 11. September 2015.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 3. November 2016

- 1 K 72/15 - Das Amtsgericht

5621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Breunigweiler Blatt 474 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. März 2017, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Breunigweiler Fl.St. 134/1, Gebäude- und Freifläche, Pfrimmstraße 24, 1646 m²; Breunigweiler Fl.St. 134/2, Landwirtschaftsfläche Weiherwiesen 0324 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 128.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon Nr. III im Erdgeschoss; Sondernutzungsrecht an der links liegenden Grundstücksfläche ist vereinbart; Wohnfläche ca. 130 m².

Beschlagnahme: 7. Januar 2016.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Dezember 2016

- 2 K 85/15 - Das Amtsgericht

5622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oedingen Blatt 1102 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 1. Februar 2017, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Grundbuch von Oedingen Flur 5 Nr. 244, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 16, 480 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 241.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus und einer PKW-Garage bebautes Grundstück.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 28. November 2016

- 6 K 33/15 - Das Amtsgericht

5623.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft wird das im Grundbuch von Heiligenstein Blatt 23 eingetragene Grundstück BV Nr. 16: Gemarkung Dudenhofen Flurstück 2574, Landwirtschaftsfläche, im Rott, zu 1570 m²; **am Freitag, dem 3. Februar 2017, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Es handelt sich um ein an das Wohngebiet angrenzendes Grundstück. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 75.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Dezember 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 2. Dezember 2016

- 5 K 62/15 - Das Amtsgericht

5624.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 26331 eingetragene Grundstück BV Nr. 1: Gemarkung Speyer Flurstück 5656/7, Gebäude- und Freifläche, Am Anger 18, zu 975 m², **am Freitag, dem 27. Januar 2017, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 1.052.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. April 2016 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 1. Dezember 2016

- 5 K 12/16 - Das Amtsgericht

5625.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rheinbay Blatt 823 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz lfd. Nr. 1 43/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5 Flurstück 587/77, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, An der Spitzlay, Größe: 6533 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß einschließlich Balkon, Spitzboden und Garage, Nr. I laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte (bestimmte Grundstücksfläche und Kfz-Stellplatz) sind vereinbart; **am Freitag, dem 10. Februar 2017, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das stark hängige Grundstück ist im unteren Teil mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaut. Baujahr ca. 1968 mit eingeschossigem Erweiterungsanbau waldseitig aus dem Baujahr ca. 1975/77-1980. Auf dem Grundstück befinden sich 2 Kfz-Stellplätze und eine Garage sowie eine Halle. Der oberhalb gelegene Grundstücksteil ist überwiegend verwilderte Waldfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): Wohnungseigentum: 82.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 30. November 2016

- 1 K 17/15 - Das Amtsgericht

5626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pottum Blatt 1282 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 30. März 2017, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Pottum lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 45/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 47, 910 m². Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Scheunenanbau (Garage).

Nähere Informationen unter: www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 91.100,- EUR. Im Termin am 6. Oktober 2016 ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 29. November 2016

- 11 K 137/13 - Das Amtsgericht

5627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neunkhausen Blatt 1708 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Januar 2017, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Neunkhausen lfd. Nr. 45 Flur 14 Nr. 706/4, Gebäude- und Freifläche, Betzdorfer Straße 23 a, 64 m²; lfd. Nr. 47 Flur 14 Nr. 707/3, Gebäude- und Freifläche, Betzdorfer Straße 23 a, 737 m²; Fertighaus in Holzbauweise und Gartengrundstück ohne direkten Zugang zur Straße. Zuwegung und Wasser-/Abwasserleitungen verlaufen ohne dingliche Sicherung über benachbarte Grundstücke, die ebenfalls im Eigentum des Schuldners stehen und nicht versteigert werden. Streitigkeiten hinsichtlich der Zuwegung und der Leitungsrechte sind ggf. im Prozessweg zu klären.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 45: 1000,- EUR; lfd. Nr. 47: 89.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 30. November 2016

- 12 K 58/15 - Das Amtsgericht

5628.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberrod Blatt 801 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 1. Februar 2017, 9.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Oberrod lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 132, Grünland, Ringstraße, 1200 m². Bauland, unbebaut, am Ortsrand.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 7. September 2016

- 13 K 43/16 - Das Amtsgericht